



## Planungsbericht

# Zonenplan Siedlung | Teilzonenplan Bad Ramsach | Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum  
Mutation Gefahrenzonen



### Planungsstand

Beschlussfassung | Genehmigung

### Auftrag

41.00054

### Datum

17. August 2023

## Impressum

Auftraggeber Gemeinde Häfelfingen  
Hauptstrasse 83 | 4445 Häfelfingen

Auftragnehmer

**jermann**  
Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**  
Altenmattweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 709 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
1.1	Gewässerraum – Ziel und Wirkung.....	6
1.1.1	Ausgangslage .....	6
1.1.2	Ziel des Gewässerraums.....	6
1.1.3	Wirkung des Gewässerraums .....	6
1.2	Gefahrenzonen – Ziel und Wirkung .....	8
1.2.1	Ausgangslage .....	8
1.2.2	Ziel der Naturgefahrenkarte.....	8
1.2.3	Wirkung der Naturgefahrenkarte .....	8
<b>2</b>	<b>Ziel und Inhalt der Planung</b> .....	<b>9</b>
2.1	Ziele der Planung .....	9
2.2	Planungsunterlagen .....	9
2.3	Bestandteile der Mutation Gewässerraum .....	10
2.4	Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes .....	11
2.5	Bestandteile der Mutation Naturgefahrenkarte .....	12
<b>3</b>	<b>Organisation und Ablauf der Planung</b> .....	<b>12</b>
3.1	Projektorganisation.....	12
3.2	Planungsablauf.....	13
<b>4</b>	<b>Rahmenbedingungen</b> .....	<b>13</b>
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene .....	13
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene .....	13
4.3	Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung .....	14
4.4	Weitere Planungsinstrumente.....	15
4.4.1	Kantonaler Richtplan.....	15
4.4.2	Naturgefahrenkarten .....	15
4.4.3	Kantonales Wasserbaukonzept .....	17
4.4.4	Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung.....	17
4.4.5	Gewässerraumrelevante Inhalte weiterer Planungen .....	19
4.4.6	Stand der Bebauung und Erschliessung und dicht überbaute Gebiete .....	20

4.4.7	Geschützte und schützenswerte Bauten.....	20
4.4.8	Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum Häfelfingen .....	22
<b>5</b>	<b>Auswirkungen der Gewässerraumplanung und Ermittlung der Interessen .....</b>	<b>23</b>
5.1	Eimattbach   Abschnitt 1 (ZPL) .....	23
5.1.1	Festlegung Gewässerraum .....	23
5.2	Eimattbach   Abschnitt 3 (ZPL / ZPS) .....	24
5.2.1	Festlegung Gewässerraum .....	24
5.3	Eimattbach   Abschnitt 4 (ZPS, Kernzone) .....	27
5.3.1	Festlegung Gewässerraum .....	27
5.3.2	Ermittlung der Interessen.....	28
5.4	Eimattbach   Abschnitt 5 (ZPL) .....	30
5.4.1	Festlegung Gewässerraum .....	30
<b>6</b>	<b>Auswirkungen der Mutation Naturgefahrenkarte und Ermittlung der Interessen .....</b>	<b>31</b>
6.1	Festlegung Parzelle Nr. 42 .....	32
6.2	Festlegung Dorfkern.....	32
6.3	Festlegung Parzelle Nr. 31 .....	34
6.4	Festlegung Dorfkern II .....	35
6.5	Festlegung Baumgarte .....	36
6.6	Festlegung Bad Ramsach.....	37
<b>7</b>	<b>Planungsverfahren .....</b>	<b>38</b>
7.1	Kantonale Vorprüfung.....	38
7.2	Öffentliche Mitwirkung .....	38
7.3	Beschlussfassung .....	39
7.4	Auflage- und Einspracheverfahren .....	39
<b>8</b>	<b>Beschlussfassung Planungsbericht .....</b>	<b>40</b>

Version	Verfasser	Datum	Stand
1.0	suja	16.03.2021	Entwurf
1.1	suja	22.12.2021	Freigabe zur kantonalen Vorprüfung
2.0	suja	28.09.2022	Bereinigung für Mitwirkung
3.0	suja	17.08.2023	Beschlussfassung   Genehmigung

# Planungsbericht

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Gewässerraum – Ziel und Wirkung

#### 1.1.1 Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Festlegung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 01. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

#### 1.1.2 Ziel des Gewässerraums

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und dessen Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Habitate für eine Vielzahl aquatischer und terrestrischer Lebewesen. Der Erhalt dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Für deren Erhalt muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewisser Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbstreinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser.

#### 1.1.3 Wirkung des Gewässerraums

##### *Bisherige Regelungen entlang von Gewässern*

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn der Abstand dadurch verkleinert wird.

### *Bauen im Gewässerraum*

Da der Gewässerraum extensiv gestaltet, genutzt und die Flächen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, geschützt werden soll, ist der Gewässerraum von neuen Anlagen freizuhalten. Zulässig sind lediglich standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse wie Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege, «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit diese von kommunaler Bedeutung sind.

Nach eingehender Prüfung des Einzelfalls kann unter Umständen eine Ausnahme für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.) gewährt werden, wenn diese der privaten Gewässernutzung dienen und zonenkonform sowie standortgebunden sind. Zusätzlich dürfen den Kleinanlagen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In dicht überbauten Gebieten sind, ebenfalls unter positiver Prüfung des Einzelfalls, Ausnahmen bei zonenkonformen Neu-, An- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen möglich.

### *Bestehende Bauten und Anlagen - Besitzstandsgarantie*

Vor der Ausweisung des Gewässerraums rechtmässig erstellte Gebäude und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind gemäss § 109a des RBG in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Zulässig sind Umnutzungen, bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten notwendig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten) sowie leichte Umbauten und Erweiterungen, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern.

### *Zulässige Ausnutzung*

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

### *Nutzung von Aussenräumen*

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt, wobei für bestehende Anlagen ebenfalls die Besitzstandsgarantie gilt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht zum Erhalt einer bestehenden öffentlichen Anlage (z.B. Rasensportplätze oder Schrebergärten) zwingend notwendig sind. Zudem dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.

## 1.2 Gefahrenzonen – Ziel und Wirkung

### 1.2.1 Ausgangslage

Im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 wird in Art. 15 festgehalten, dass Bauzonen Land umfassen, welche sich für Überbauung eignen. Ebenso wird in Art. 3 RPG festgehalten, dass Wohnzonen vor schädlicher Einwirkung möglichst verschont werden sollen. Um diese bundesrechtlichen Vorgaben kantonal umzusetzen, verlangt das kantonale Waldgesetz (kWaG §13 Abs. 3) vom 11. Juni 1998 vom Kanton, Naturgefahrenkarten zu führen. Seit 2011 werden im Kanton Basel-Landschaft Naturgefahrenkarten für jede Gemeinde berechnet und den Planungsbehörden zur Verfügung gestellt. Die Naturgefahrenkarten zeigen, welche Siedlungsgebiete von welchen der drei Naturgefahren Wasser, Rutschung oder Steinschlag wie stark betroffen sind. Für die Kategorisierung einer Naturgefahr in eine der drei Gefahrenstufen «gering, mittel und erheblich» wird neben der Intensität des Ereignisses auch dessen Eintretenswahrscheinlichkeit hinzugezogen. § 30 des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 liefert die Definition der Gefahrenzonen, aus den Planungsanweisungen des Kantonalen Richtplans (Objektblatt L1.3 Naturgefahren) geht die Forderung zur Festlegung der notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung (Festlegung im Zonenplan und -reglement) hervor.

### 1.2.2 Ziel der Naturgefahrenkarte

Mit der Integration der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung sollen die Erkenntnisse über gefährdete Räume im Siedlungsgebiet, die in den Naturgefahrenkarten zusammengefasst sind, in die öffentlich-rechtlichen Planungsinstrumente einfließen und dadurch grundeigentümergebunden werden. Die technische Reduktion des Gefahrenpotentials durch Schutzbauten weicht somit einem raumplanerischen Ansatz. Dieser will das Schadenpotential von Naturkatastrophen, die trotz vorhandener Schutzmassnahmen stattfindenden, durch Planung der Siedlungsentwicklung verringern. Es geht also um die Verminderung des Schadenspotentials von Naturgefahren durch die Raumplanung bzw. die Nutzungsplanung.

### 1.2.3 Wirkung der Naturgefahrenkarte

Die Naturgefahrenkarte dient als Grundlage für die Erarbeitung von Nutzungs- und Sondernutzungsplänen, für die Beurteilung von Baugesuchen und der Erarbeitung technischer Sicherungsmassnahmen. Ist eine Bauzone durch Naturgefahrenprozesse betroffen, kann sich die Eignung der Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG ändern und die Bebaubarkeit eingeschränkt werden.

In *bebauten Baugebieten*, die einer erheblichen Gefahr einer der drei Naturgefahren ausgesetzt sind, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Bei mittlerer Gefährdung gilt dies bei neu zu erstellenden Gebäuden, wobei die in den Zonenvorschriften festgeschriebenen Massnahmen umgesetzt werden müssen.

In *nicht überbauten Baugebieten* bedeutet die Überlagerung durch eine Zone mit erheblicher Gefährdung, dass die Bauzone ausgezont bzw. bei teilweiser Überlagerung der Baubereich durch Baulinien eingeschränkt werden muss. Bei mittlerer Gefährdung der Parzelle darf diese nur bebaut werden, wenn kein sicherer Alternativstandort vorhanden ist. Bei einer Bebauung müssen die in den Zonenvorschriften festgeschriebenen Massnahmen umgesetzt werden.

*Nichtbauzonen* dürfen bei Überlagerung durch Gefahrenzonen mit mittlerer bis erheblicher Gefährdung nicht eingezont werden, wobei bei der mittleren Gefährdung dieselbe Ausnahme gilt wie bei den nicht überbauten, bestehenden Bauzonen.

Bei geringer Gefährdungsstufe bestehen keine Einschränkungen betreffend Nutzung der Bauzonen oder Einzonungen. Lediglich auf den Verzicht von besonders vulnerabler Infrastruktur sollte geachtet werden.

## 2 Ziel und Inhalt der Planung

### 2.1 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung werden der Gewässerraum und die Naturgefahrenkarte im Siedlungsgebiet sowie teilweise im angrenzenden Landschaftsgebiet der Gemeinde Häfelfingen in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt und so öffentlich-rechtlich sichergestellt.

#### *Festlegung Gewässerraum*

Durch die Festlegung eines definitiven Gewässerraumes durch die Gemeinde wird der zurzeit rechtskräftige provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen aufgehoben. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten provisorischen Gewässerraum wird somit aufgehoben.

#### *Integration Naturgefahrenkarte*

Die Integration der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung bewirkt die Grundeigentümergehörigkeit der damit einhergehenden Schutzmassnahmen. Durch diese Mutation kann die kommunale Umsetzung der Schutzziele sichergestellt werden.

### 2.2 Planungsunterlagen

Die vorliegende Planung besteht aus folgenden Dokumenten:

- Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Bad Ramsach», Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum, Mutation Gefahrenzonen (rechtsverbindlich)
- Zonenreglement Siedlung. Mutation «Gefahrenzonen» (rechtsverbindlich)
- Teilzonenreglement «Bad Ramsach». Mutation «Gefahrenzonen» (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan «Bad Ramsach», Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan
- Planungsbericht
- Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Die Ausweisung des Gewässerraumes und die Integration der Naturgefahrenkarte erfolgt gemäss dem Verfahren nach § 31 RBG. Im Zentrum steht dabei die Mutation des Zonenplans Siedlung, des Teilzonenplans «Bad Ramsach» sowie den jeweiligen Reglementen. Zusätzlich wird der Zonenplan Landschaft (ZPL) dort mutiert, wo dies die Einheit der Planung verlangt.

Der Mutationsplan bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist zusammen mit den mutierten Reglementen Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsver-

bindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Der Nachführungsplan dient lediglich zur Orientierung, ist also nicht rechtsverbindlich. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und sind ebenfalls nicht rechtsverbindlich.

## 2.3 Bestandteile der Mutation Gewässerraum

Die Gemeinde Häfelfingen verzeichnet neun Fliessgewässer sowie zwei grössere Weiher: Der Eimattbach, das Wolstelbächli, das Bergbächli, das Häberlingenbächli, das Hendschenmattbächli, das Isentalbächli, das Buebenlochbächli, das Eichbächli, das Schneidermattbächli sowie der Weiher Bad Ramsach und der Weiher Wasenplatz.

Lediglich der Eimattbach fliesst durch das Siedlungsgebiet und ist somit zwingend Bestandteil der Mutation. Auf die Festlegung beim Weiher Bad Ramsach wird verzichtet, da dieser als kleines, künstlich angelegtes Gewässer nicht in die Planung aufgenommen werden muss, wenn von ihm keine Hochwassergefährdung ausgeht (vgl. Ziffer 4.4.2). Der Gewässerraum aller Gewässer, die im Perimeter des Zonenplans Landschaft liegen, wird – wenn nicht von der Gemeinde freiwillig übernommen – durch den Kanton festgelegt. Mit vorliegender Planung sollen dem Siedlungsgebiet naheliegende Teile des im ZPL verlaufenden Eimattbachs durch die Gemeinde festgelegt werden. Ebenso wird der Gewässerraum auf den ausserhalb des Siedlungsgebiets liegenden OeWA Parzellen 162 und 416 in diesem Verfahren festgelegt. Der Bereich im Teilzonenplan Bad Ramsach, welcher der Eimattbach durchfliesst, ist hingegen gem. Einteilung «Hauptnutzung Bund» keine Bauzone. Aufgrund dessen ist die Festlegung dieses Teilabschnitts Sache der kantonalen Fachstellen.

Da die Bestimmungen zum Gewässerraum in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung abschliessend geregelt sind, werden das Zonen- und Teilzonenreglement diesbezüglich nicht mutiert. Der Verweis auf Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), wird in der Legendenbeschriftung in den Plänen vorgenommen.

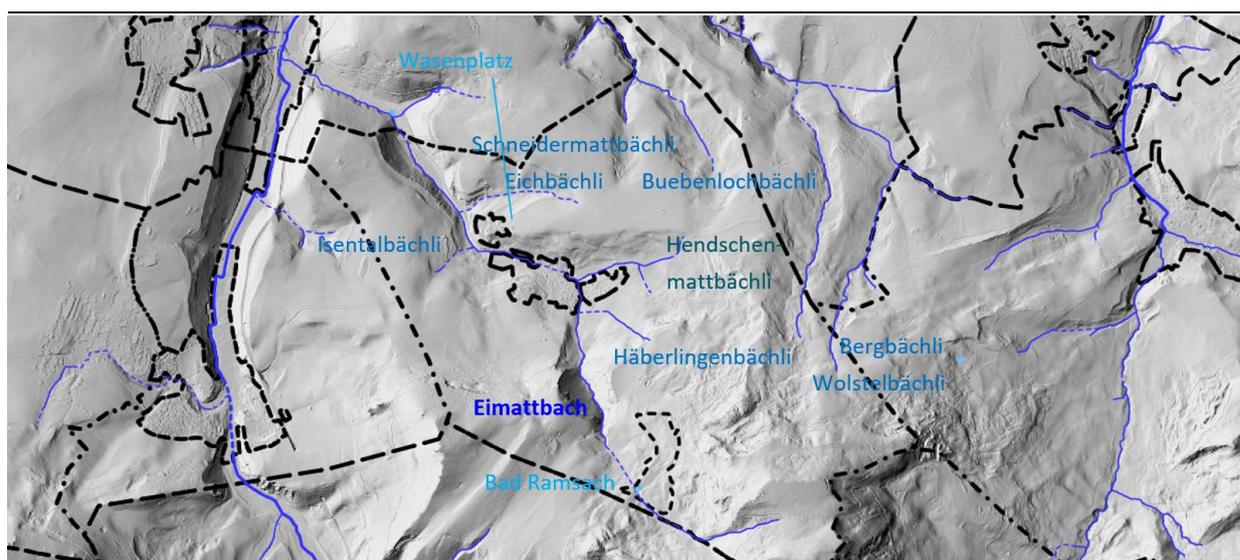


Abbildung 1: Gewässer im Gemeindegebiet von Häfelfingen (Quelle: GeoView 2021; Darstellung: Jermann AG 2021)

## 2.4 Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes

### *Theoretische Berechnung*

Die minimale Breite des Gewässerraumes wird nach den Vorgaben von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung durch dessen natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt. Je nach Zustand des Gewässers wird der Wert der effektiven Gerinnesohlenbreite abgeleitet. Der Gewässerraum muss jedoch mindestens 11 m betragen. So weisen beispielsweise natürliche, mäandrierende Gewässer eine ausgeprägte Breitenvariabilität und verbaute, künstlich begradigte eine eingeschränkte bis fehlende Breitenvariabilität auf. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat die Daten zum Gewässerzustand der einzelnen Fließgewässer erhoben. Sowohl die Gewässersohlenbreite wie auch die Wasserspiegelbreitenvariabilität (Angabe des Gewässerzustands von ausgeprägt bis fehlend) sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar.

### *Gewässerraumbreite Eimattbach*

Beim Eimattbach wurde die Gewässerraumbreite gemäss Tabelle 1 aus der Breitenvariabilität und der Gerinnesohlenbreite nach den Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum berechnet und mit den Angaben des vom Kanton bezogenen Datensatzes zum Gewässerraum abgeglichen. Bei eingedolten Gewässerabschnitten ist die Gerinnesohlenbreite aus den Daten der Amtlichen Vermessung abgeleitet.

Der Gewässerraum des Eimattbachs hat aufgrund der gemessenen durchschnittlichen Gerinnesohlenbreite von 0.5 - 0.8 m und einer von eingeschränkt (da eingedolt) bis ausgeprägt reichenden Breitenvariabilität über den gesamten Verlauf innerhalb oder in der Nähe des Zonenplans Siedlung sowie des Teilzonenplans «Bad Ramsach» eine theoretische minimale Breite von 11.0 m (vgl. Tabelle 1). Eine Ausnahme bildet das eingedolte Teilstück, das durch den Dorfkern führt und durch die eingeschränkte Breitenvariabilität und der Gerinnesohlenbreite von 1.3 m eine theoretische Gewässerraumbreite von 13.0 m hätte. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist an keiner Stelle der Gewässer gefordert, da innerhalb des schmalen Bachlaufs, der sich in etwa mit dem 11 m breiten Gewässerraum deckt, keine Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen sind, keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser vorliegt, keine Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung situiert sind oder eine platzintensive Gewässernutzung vorgesehen ist (vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum B1, S. 4).

**Tabelle 1** Herleitung der Gewässerraumbreiten der Gewässer im und in Nähe des Siedlungsgebiets (vgl. Abbildung 2)

Gewässername	Verlauf	Breitenvariabilität	GSB	nGSB	Breite GWR
Eimattbach, Abschnitt 14	offen	ausgeprägt	0.8 m	0.8 m	11.0 m
Eimattbach, Abschnitt 13	offen	eingeschränkt	0.8 m	1.2 m	11.0 m
Eimattbach, Abschnitt 12	eingedolt	fehlend	1.3 m	2.6 m	13.5 m
Eimattbach, Abschnitt 11	offen	ausgeprägt	1.0 m	1.0 m	11.0 m
Eimattbach, Abschnitt 10	offen	eingeschränkt	1.0 m	1.5 m	11.0 m
Eimattbach, Abschnitt 9	offen	ausgeprägt	1.0 m	1.0 m	11.0 m

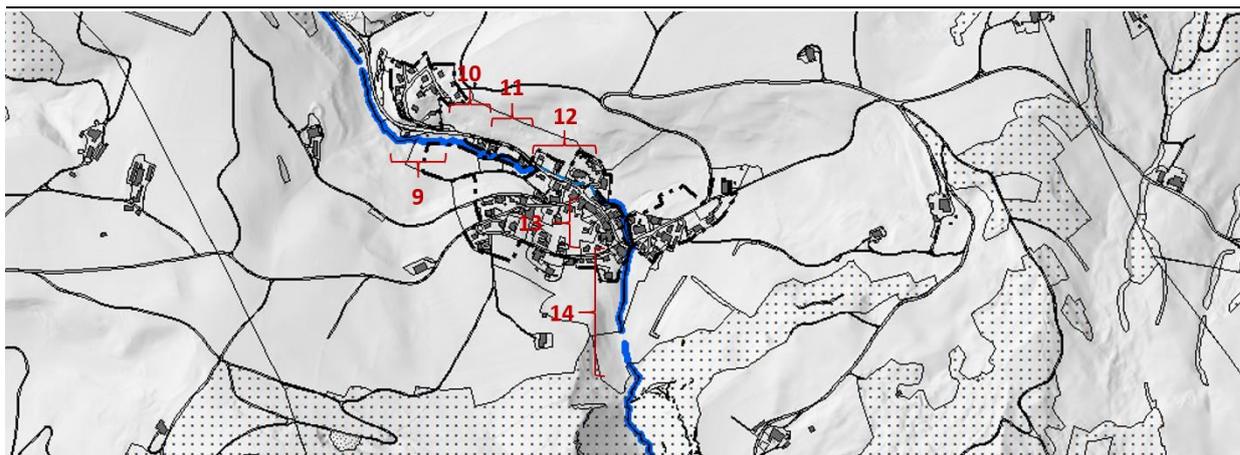


Abbildung 2: Einteilung Gewässerabschnitte des Eimattbachs nach Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität» des Amtes für Umweltschutz und Energie BL (Quelle: GeoView BL 2021; Darstellung: Jermann AG 2021)

## 2.5 Bestandteile der Mutation Naturgefahrenkarte

In der Gemeinde Häfelfingen existieren Einträge für alle drei in den Gefahrenkarten behandelten Naturgefahren Wasser, Steinschlag und Rutschung. Die einzige erhebliche Gefährdung befindet sich als Steinschlagrisiko am Westhang des Wisenbergs ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Die Integration der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung erfolgt jedoch nur innerhalb des Zonenplans Siedlung und des Teilzonenplans «Bad Ramsach». Bei der Gefährdung durch Überschwemmung werden alle drei Gefahrenstufen – gering, mittel und erheblich – in den Zonenvorschriften umgesetzt. Bei den Gefährdungen Steinschlag und Rutschung sind die geringen Gefährdungen nicht umzusetzen. Rechtlich festgeschrieben werden in der Gemeinde Häfelfingen demnach lediglich Gefahrenzonen mit geringer und mittlerer Hochwassergefährdung und Gefahrenzonen mit mittlerer Rutschungsgefährdung.

Die entsprechenden Zonen- und Teilzonenreglemente werden entsprechend durch allgemeine Bestimmungen zu den Gefahrenzonen sowie mit konkreten Bestimmungen zu den Gefahrenzonen Überschwemmung und den Gefahrenzone Rutschung ergänzt.

## 3 Organisation und Ablauf der Planung

### 3.1 Projektorganisation

Die Festlegung des Gewässerraumes und der Naturgefahrenzonen im Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan «Bad Ramsach» und teilweise im Zonenplan Landschaft – sowie der Mutation der jeweiligen Reglemente wurde von der Gemeinde Häfelfingen in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG ausgearbeitet.

## 3.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:	
Januar – März 2021	Erarbeitung Planunterlagen
März 2021	Besprechung Entwurf mit Gemeinde
März – Mai 2021	Bereinigungen Pläne und Planungsbericht
Januar 2022	Freigabe Gemeinderat für VP und MW
14. Januar – 28. März 2021	kantonale Vorprüfung
April – Juni 2021	Bereinigung der Unterlagen
3. November 2022 – 3. Dezember 2022	öffentliche Mitwirkung
Dezember 2022 – Februar 2023	Mitwirkungsgespräche und Bereinigung
August 2023	Beschluss Gemeinderat z. Hd. Gemeindeversammlung
Dezember 2023	Beschluss Gemeindeversammlung
Januar 2024	Auflage- und Einspracheverfahren
ab Februar 2023	Regierungstätliche Genehmigung

## 4 Rahmenbedingungen

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene

#### *Gewässerraum*

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

#### *Naturgefahrenkarte*

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Verordnung über den Wasserbau (WBV) vom 2. November 1994
- Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991
- Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992

### 4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

#### *Gewässerraum*

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) vom 1. April 2004

### *Naturgefahrenkarte*

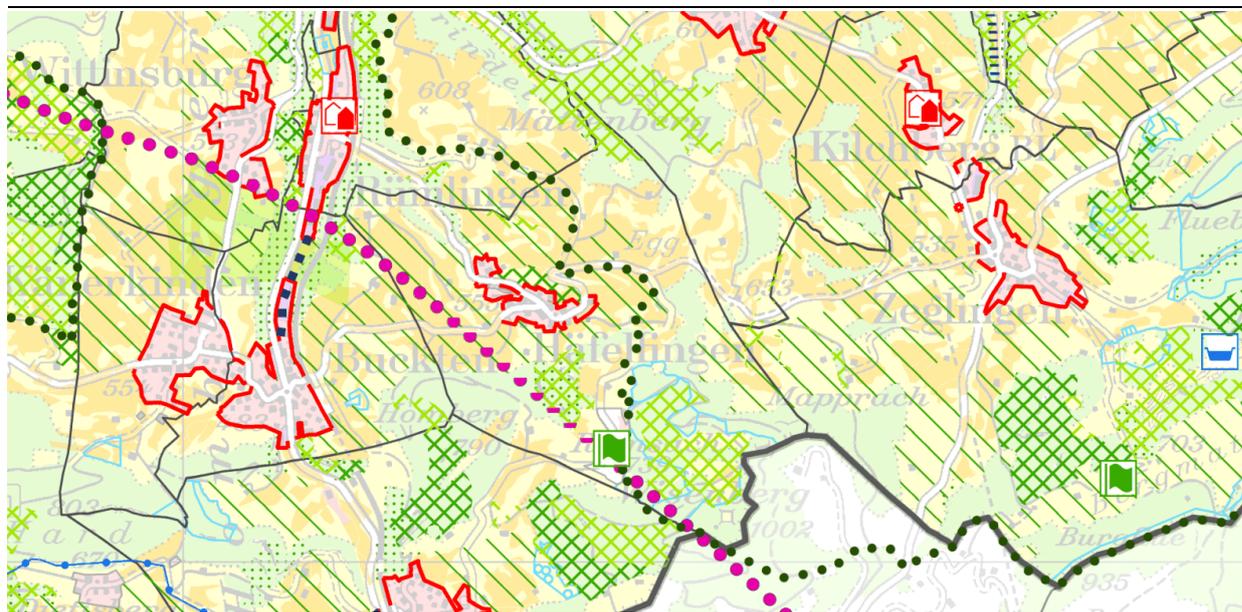
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Kantonales Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998

## 4.3 Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung

- Zonenplan Siedlung (27/ZPS/2/0) gemäss RRB Nr. 1140 vom 11. August 2009
- Zonenreglement Siedlung (27/ZRS/2/0) gemäss RRB Nr. 1140 vom 11. August 2009
- Zonenplan Landschaft (27/ZPL/1/0) gemäss RRB Nr. 0690 vom 12. März 1996
- Zonenreglement Landschaft (27/ZRL/1/0) gemäss RRB Nr. 0690 vom 12. März 1996
- Teilzonenplan «Bad Ramsach» (27/TZP/1/1) gemäss RRB Nr. 0690 vom 12. März 1996
- Teilzonenreglement «Bad Ramsach» (27/TZR/1/2) gemäss RRB Nr. 1140 vom 11. August 2009

## 4.4 Weitere Planungsinstrumente

### 4.4.1 Kantonaler Richtplan



Ausgangslage	Richtplanaussage	Objektblatt	Objekt
		S 1.1	Siedlungsgebiet
		L 2.1	Landwirtschaftsgebiet
		L 2.2	Fruchtfolgeflächen
		L 2.3	Schutzwald
		L 3.1	Vorranggebiet Natur
		L 3.2	Vorranggebiet Landschaft
		L 4.1	Ausflugsziel im Jura
		V 2.1	Schiennetz Normalspur, Trasseerhaltung

Abbildung 3: Ausschnitt Richtplankarte Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (Stand Juni 2020) (Quelle: Amt für Raumplanung Basel-Landschaft 2020)

Der kantonale Richtplan legt sowohl in der Gesamtkarte wie auch in den Objektblättern L 1.1 und L 1.2 keine Aufwertungsbereiche und Räume für den Bedarf der Fliessgewässer für die Gemeinde Häfelfingen fest.

### 4.4.2 Naturgefahrenkarten

Für Häfelfingen existieren zwei getrennte Perimeter Naturgefahrenkarte, welche die Siedlungsflächen des Dorfes und von Bad Ramsach abdecken.

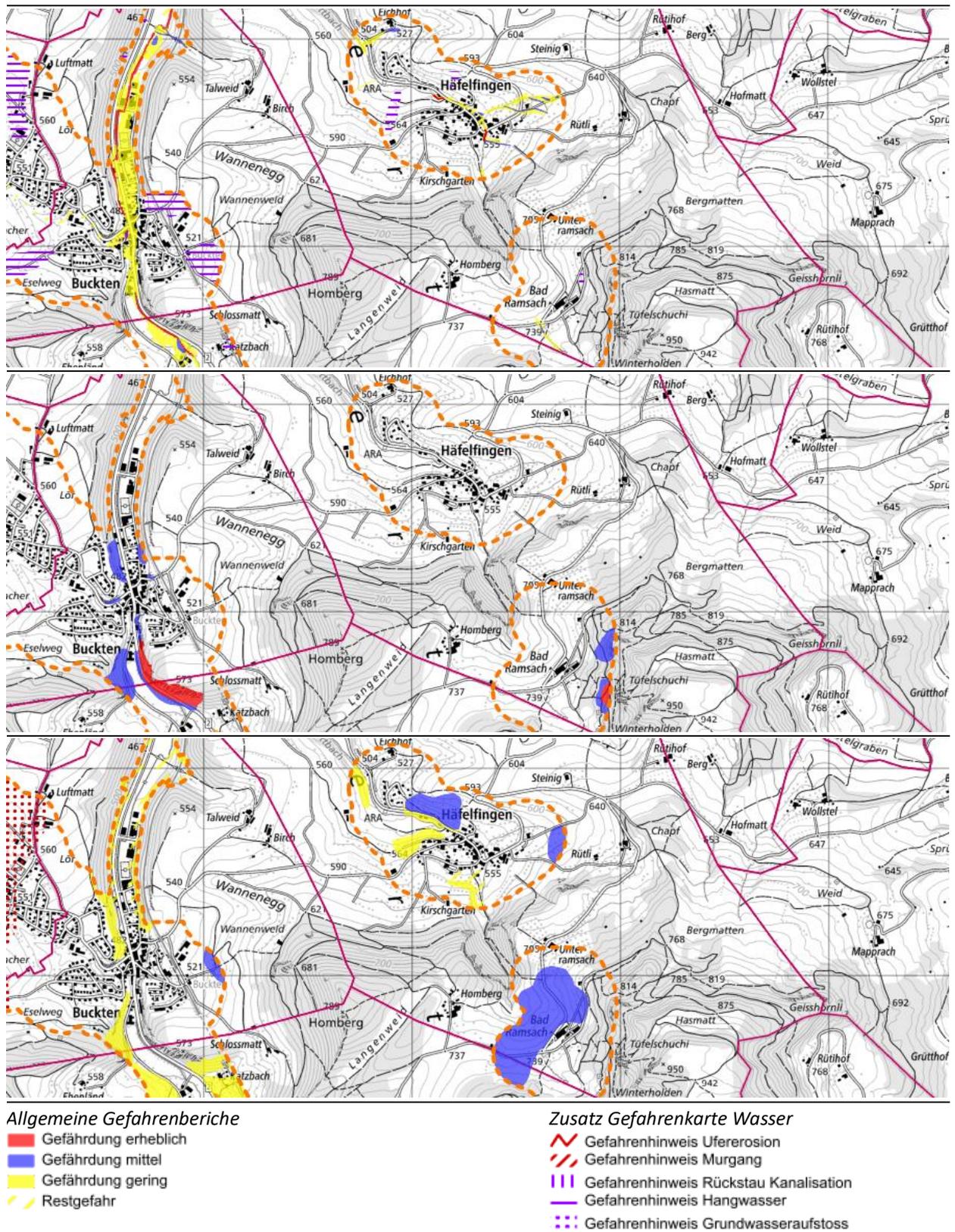


Abbildung 4: Ausschnitte Naturgefahrenkarten Wasser (oben), Steinschlag (Mitte) und Rutschung (unten) (Quelle: GeoView 2021)

## Hochwassergefahr

Im gesamten Perimeter besteht keine erhebliche Gefahr für Hochwasser und lediglich vereinzelt gibt es Hinweise auf eine mittlere Gefährdung. Weder die Bereiche mit mittlerer noch die mit geringer Gefährdung auf Hochwasser erstrecken sich mit einer Ausnahme weiter als 10 m neben dem Gewässerlauf, dem sie entspringen. Innerhalb des Siedlungsgebiets befinden sich lediglich zwei Hinweise auf eine mittlere Gefährdung: Im Bereich des Parkplatzes beim Bad Ramsach (ausgehend vom Eimattbach, nicht dem künstlich angelegten Weiher) sowie im Gebiet Baumgarten im östlichen Teil des Dorfes.

Zusätzlich finden sich zwei Gefahrenhinweise auf Ufererosion entlang des Eimattbachs, direkt ausserhalb der Bauzonen. Ebenfalls sind die Gefahrenhinweise auf Hangwasser zu beachten, die im Bereich Matte westlich des Zonenplans Siedlung sowie im Bereich Teilzonenplans «Bad Ramsach» auch das Siedlungsgebiet tangieren (vgl. hierzu auch die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (geoview.bl.ch)).

## Gefahr Steinschlag

Eine mittlere bis erhebliche Gefährdung durch Steinschlag ist am Nordosthang des Wisenbergs oberhalb des Teilzonenplans «Bad Ramsach» angegeben. Innerhalb des Teilzonenplan-Perimeters befindet sich jedoch keine Gefahr durch Steinschlag.

## Gefahr Rutschung

Eine mittlere Gefährdung durch Rutschungen existiert am Westhang des Chapfs im Bereich Brunnig und im Bereich Räbe-Holde nördlich des Dorfkerns. Zweitgenannte Gefahrenzone erstreckt sich bis an die Hauptstrasse im Siedlungsgebiet. Weite Teile des Siedlungsgebiets sind ebenfalls durch eine geringe Gefährdung betroffen. Weiter existiert eine mittlere Gefährdung durch Rutschung unterhalb des Teilzonenplans «Bad Ramsach», wobei grosse Teile im Norden des Teilzonenplans überlagert werden.

### 4.4.3 Kantonales Wasserbaukonzept

Gemäss § 10 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) erstellt die kantonale Fachstelle unter der Mitwirkung der Einwohnergemeinden und interessierter Kreise ein Wasserbaukonzept, welches aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierung und des Hochwasserschutzes im Kanton mittelfristig zu treffen sind.

In der Gemeinde Häfelfingen sind im Rahmen des Wasserbaukonzepts keine Massnahmen in den Bereichen Längsvernetzung, baulicher Hochwasserschutz, Überflutungs- und Retentionsgebiet, Ausdolung oder Revitalisierung geplant oder umgesetzt worden.

### 4.4.4 Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung

Die gesetzliche Grundlage für die Revitalisierungsplanung bildet die Gewässerschutzverordnung (GSchV), welche den Kantonen vorschreibt, zu revitalisierende Gewässerabschnitte und die zugehörigen Massnahmen und Fristen für 20 Jahre festzulegen. Die Zielsetzungen der Revitalisierungsplanung lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Erhalt, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Arten
- Eindämmung von Neobiota
- Schaffung/Erhalt naturnaher Morphologie und Hydrodynamik der Gewässer und deren Ausgestaltung

- Grossräumige Gewässervernetzung
- Erhalt intakter Habitats
- Aufwertung national und international bedeutsamer Lebensräume
- Umsetzung Schutz- und Entwicklungsziele bestehender Landschaften und Parks
- Erholungsfunktion für Bevölkerung
- Umsetzung gewässerbezogene, integrale räumliche Entwicklungsziele

Die Gewässer wurden ökomorphologisch beurteilt und fünf Massnahmentypen definiert:

- Ausdolung
- Revitalisierung der Sohle
- Revitalisierung des Gewässers
- Revitalisierung der Aue
- Längsvernetzung

Im Zusammenhang mit dem jeweiligen ökologischen Nutzen, Synergien und Konflikten wurden zeitliche Prioritäten (gering, mittel, gross) für die jeweiligen Massnahmen festgeschrieben. Massnahmen und zeitliche Prioritäten für die einzelnen Gewässer und deren Abschnitte sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar.

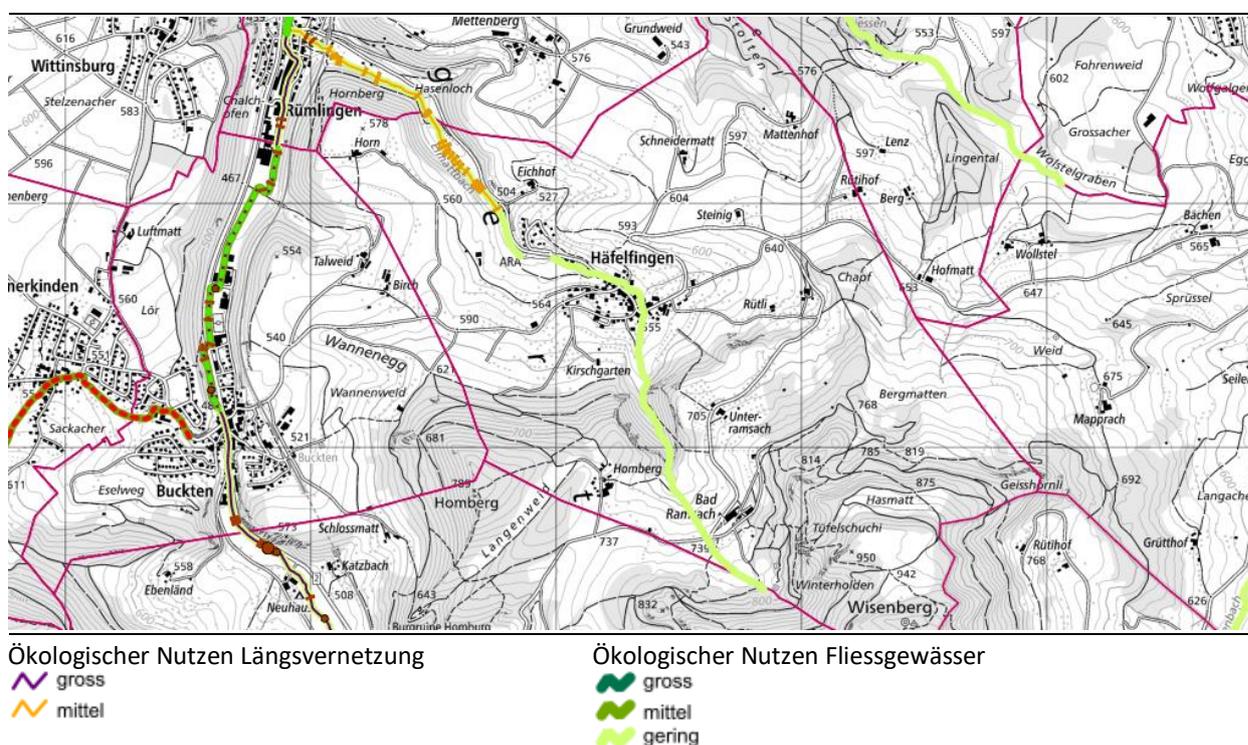


Abbildung 5: Ökologischer Nutzen laut strategischer Revitalisierungsplanung (Quelle: GeoView BL 2021)

In Häfelfingen sind im unteren Bachlauf des Eimattbachs mehrere Schwellen mit weniger als 1 m Absturzhöhe vermerkt, die die Längsvernetzung erschweren. Für deren Beseitigung sind jedoch keine Massnahmen geplant. Ebenso sind keine Massnahmen zu Ausdolungen, Revitalisierungen der Aue, des Gewässers oder der Gewässersohle geplant.

## 4.4.5 Gewässerraumrelevante Inhalte weiterer Planungen

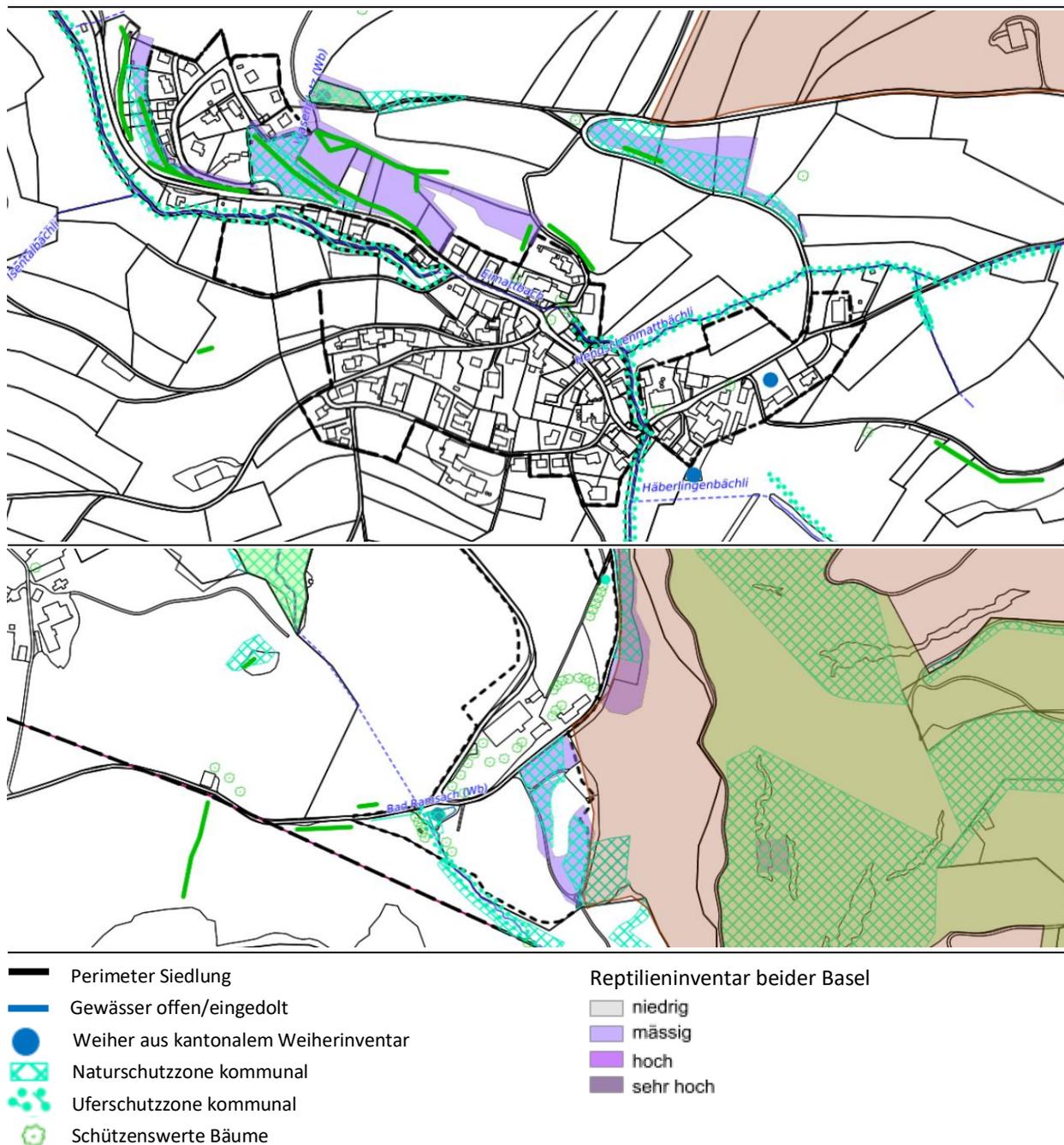


Abbildung 6: Planungsrelevante Inhalte der GeoView-Layersammlung «Natur und Landschaft» (Quelle: Geoview BL, 2021)

In unmittelbarer Umgebung oder teilweise auch innerhalb des Siedlungsgebiets befinden sich im Reptilieninventar beider Basel gelistete Lebensräume, die aufgrund der vorkommenden Arten einem leicht erhöhten Schutzziel unterstehen. Das Weiherinventar listet lediglich zwei Weiher, die sich innerhalb des Siedlungsgebiets befinden. Der eine findet sich beim Bad Ramsach, der andere in einem privaten Vorgarten an der Hauptstrasse. Beide Weiher sind künstlich angelegt, in Privatbesitz, haben eine geringe Fläche (von unter 400 m<sup>2</sup>) und stehen nicht unter Schutz. Der Weiher Bad Ramsach liegt jedoch in einer kommunalen Naturschutzzone.

Mit Ausnahme der eingedolten Teilabschnitte, sind die Ufer der Bäche durch im Zonenplan Landschaft verankerte Uferschutzzonen geschützt. Diese kommunalen Uferschutzzone tangieren den Siedlungsperimeter jedoch nur beim Teilzonenplan «Bad Ramsach», wo ebenfalls die Eindolung durch eine Uferschutzzone überlagert ist. Innerhalb des Siedlungsgebiets, nahe des Eimattbachs existieren diverse, teilweise kantonal geschützte Bäume sowie am Siedlungsrand angrenzende Naturschutzgebiete und -objekte aus der kommunalen Nutzungsplanung.

#### 4.4.6 Stand der Bebauung und Erschliessung und dicht überbaute Gebiete

Der Stand der Überbauung wird vom Amt für Raumplanung Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden seit 2014 jährlich und derjenige der Erschliessung seit 2012 alle 2 Jahre erhoben und publiziert. Diese periodische Erhebung nach Art. 31 der Raumplanungsverordnung zeigt, wo unüberbaute Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets liegen und ob diese kurz- (erschlossen) oder längerfristig (unererschlossen) zur Verfügung stehen.

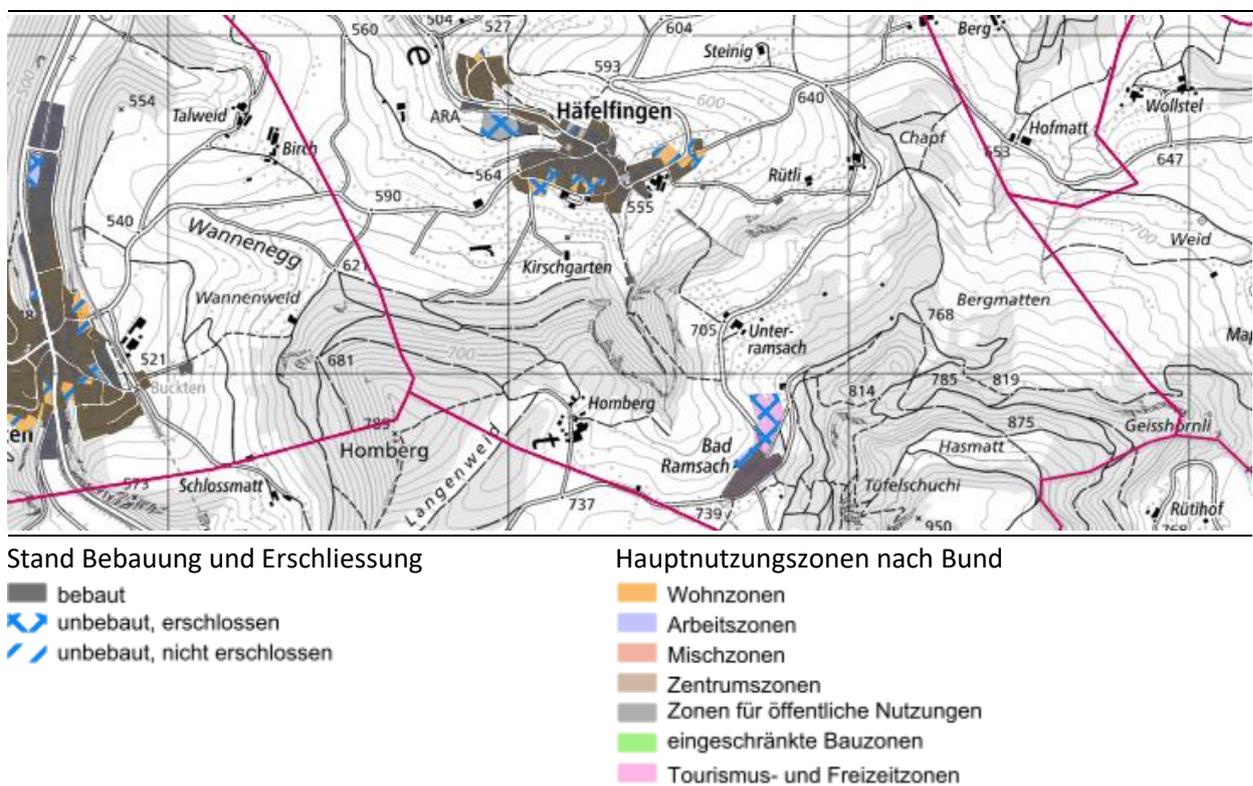


Abbildung 7: Stand Bebauung und Erschliessung (Stand Januar 2021) und Hauptnutzungszonen nach Bund (Quelle: GeoView BL 2021)

Auf dem Gemeindegebiet von Häfelfingen existieren noch grosse rechtskräftige, jedoch unüberbaute Arbeits- und Wohnzonen. Im Datensatz Stand Bebauung/Erschliessung sind zusätzlich grössere Gebiete in der OeWA-Zone für Sport westlich des Dorfkerns sowie im Perimeter des Teilzonenplans «Bad Ramsach» ausgewiesen. Entlang des Eimattbachs befindet sich nur eine disperse Bebauung, die sich grösstenteils jedoch der Kernzone zuordnen lässt.

#### 4.4.7 Geschützte und schützenswerte Bauten

In der Gemeinde Häfelfingen finden sich neben dem 1829 erbauten Schulhaus, das im kantonalen Inventar der geschützten Kulturgüter gelistet ist, mehrere kommunal zu schützende Gebäude. Im Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung ist hier das Gebäude an der Hauptstrasse 23 (Parzelle 42) von

erhöhtem Interesse. Das 1714 am Rande des Dorfkerns erstellte Bauernhaus besteht aus einem dreigeschossigen Wohnteil im Süden und einem langgestreckten Ökonomieteil im Norden.

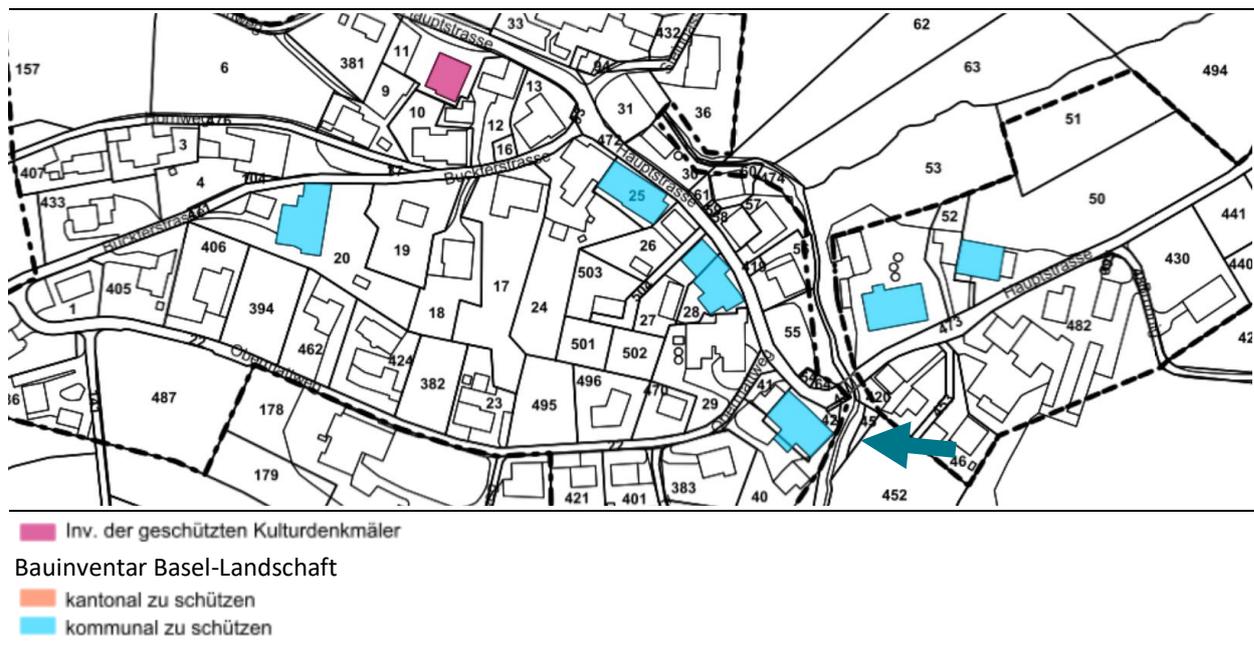


Abbildung 8: Kulturobjekte (Quelle: GeoView BL 2021)

Im Zonenplan Siedlung der Gemeinde Häfelfingen ist das in der Kernzone eingeteilte Gebäude als Schutzobjekt mit geschützter Bausubstanz definiert. Nach § 42 ZRS dürfen diese Gebäude nicht abgerissen werden und bauliche Massnahmen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig. Muss ein Gebäude infolge Zerstörung durch eine Naturgewalt dennoch abgerissen werden, muss die Rekonstruktion im Sinne des ursprünglichen Originals erfolgen.



Abbildung 9: Kulturobjekte (Quelle: Bauinventar BL 2007)

#### 4.4.8 Kantonaler Nutzungsplan Gewässerraum Häfelfingen

Der Kantonale Nutzungsplan Gewässerraum für die Gemeinde Häfelfingen, welcher, erarbeitet durch das Amt für Raumplanung Basel-Landschaft, den Gewässerraum im Bereich Landschaft festlegt, ist bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstand. Die vorliegende Planung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet durch die Gemeinde Häfelfingen ist entsprechend mit der Abteilung Kantonsplanung des ARP hinsichtlich der im Bereich Landschaft ausgeschiedenen Abschnitten koordiniert.

## 5 Auswirkungen der Gewässerraumplanung und Ermittlung der Interessen

Im Rahmen dieser Gewässerraumfestlegung werden alle oberirdischen Fließgewässer im Siedlungsgebiet sowie im Teilzonenplans «Bad Ramsach» der Gemeinde beachtet. Wie in Ziffer 2.3 beschrieben, betrifft die Festlegung lediglich den Eimattbach. Zusätzlich zum Gewässer im Siedlungsgebiet werden Abschnitte des Eimattbachs, die im Bereich Landschaft liegen, bei denen eine Gewässerraumfestlegung im selben Verfahren jedoch sinnvoll ist, hinzugezogen und rechtskräftig festgelegt. Im Rahmen der Abhandlung werden neben dem Mutationsplan auch der Zonenplan Siedlung zur Orientierung dargestellt.

Im gesamten Planungssperimeter sind keine Gewässernutzungen bekannt, die einen erhöhten Platzbedarf beanspruchen würden. Laut Gemeinde sind auch keine geplant. Entsprechend wurde bei der Ausscheidung des Gewässerraums keine besondere Rücksicht genommen. Ebenfalls existiert im Siedlungsgebiet gem. Naturgefahrenkarte keine erhebliche Gefährdung für Hochwasser. Die mit dem Eimattbach in Verbindung stehenden, am äussersten Siedlungsland auftretenden Bereiche mit mittlerer Gefährdung werden grösstenteils durch den Gewässerraum gefasst. Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der Hochwassersituation werden demnach keine gemacht.

### 5.1 Eimattbach | Abschnitt 1 (ZPL)

Der Eimattbach fliesst in Abschnitt 1 im Perimeter ZPL von Süden offen in Richtung Siedlungsgebiet, wobei keine Bauzonen tangiert werden. Die Ufer sind durch eine kommunale Uferschutzzone geschützt. Dieser Abschnitt wird durch die Gemeinde festgelegt, um die Einheit der Planung zu gewährleisten, da die hier betroffenen Parzellen 40, 452 und 474 ebenfalls in Abschnitt 2 durch die Gewässerraumfestlegung tangiert werden.

#### 5.1.1 Festlegung Gewässerraum

Für den Abschnitt 1 wurde aufgrund der 0.8 m breiten Gerinnesohle und der ausgeprägten Breitenvariabilität eine Gewässerraumbreite von 11.0 m berechnet. Als Datengrundlage diente der vom Kanton bereitgestellte Datensatz zum Gewässerraum (Arbeitshilfe B1) und eigenen Berechnungen auf Grundlage der Informationen auf dem Geoportal Basel-Landschaft (vgl. Ziffer 2.4).

Die Festlegung ist symmetrisch, wobei sich der Gewässerraum ungefähr mit der bereits bestehenden Uferschutzzone deckt. Aufgrund der symmetrischen Festlegung mit Normbreite wird auf die Ermittlung und Beurteilung der Interessen verzichtet. Dieser Abschnitt dient lediglich als Information über den Austausch für den Kanton (vgl. Ziffer 0).

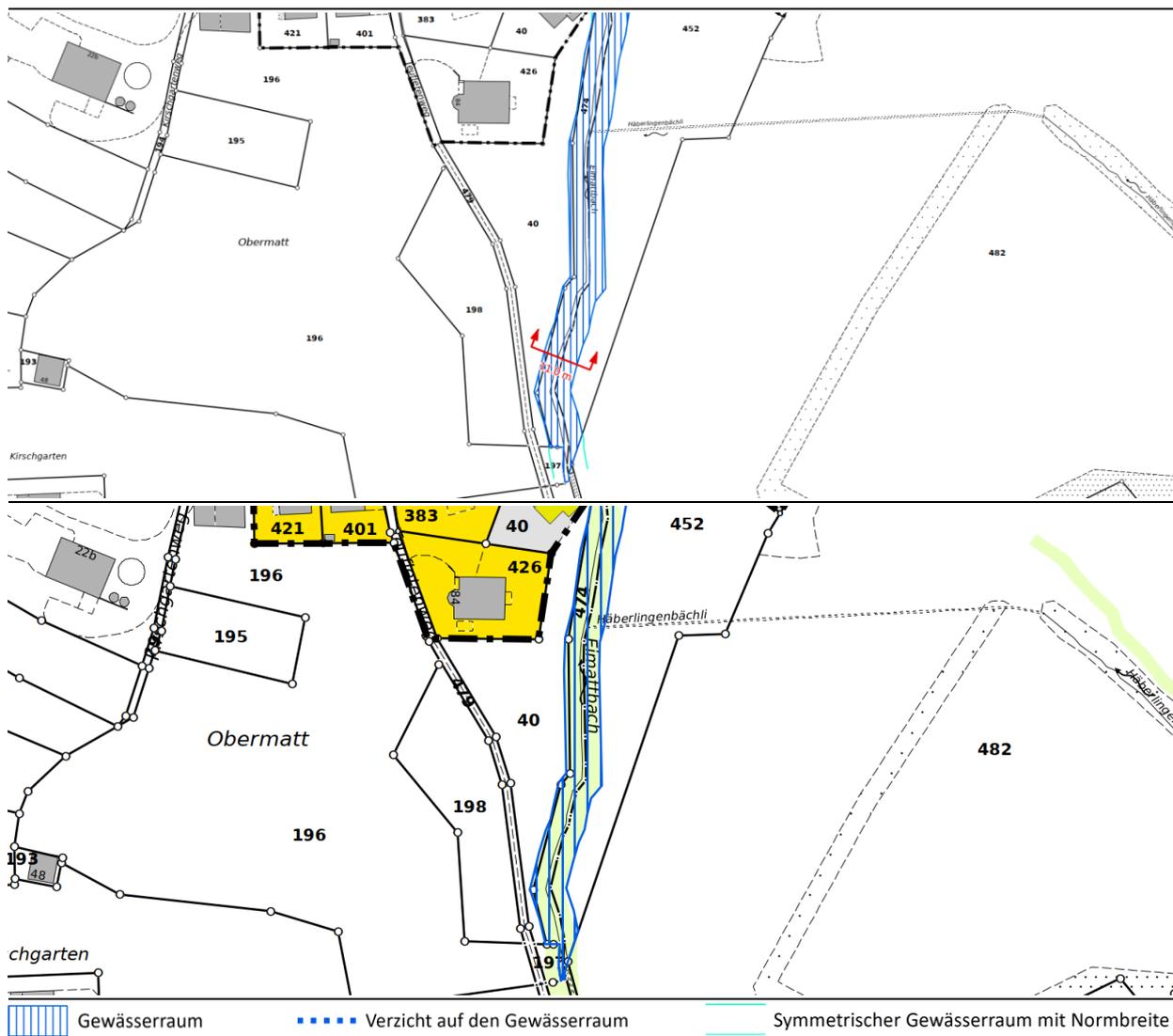


Abbildung 10: Festlegung Gewässerraum Eimattbach, Abschnitt 1 (Quelle: Jermann AG 2021)

## 5.2 Eimattbach | Abschnitt 3 (ZPL / ZPS)

Der Eimattbach fliesst in Abschnitt 3 offen in einem Graben im Perimeter ZPL, bevor das Gewässer im Norden des Abschnitts in das Siedlungsgebiet übergeht und ab dann eingedolt unter der Kernzone weiterfliesst. Links- und rechtsufrig tangiert der symmetrische Gewässerraum des im Perimeter ZPL fliessenden Eimattbachs die Kernzone, im Bereich Landschaft überlagert der Gewässerraum die kommunale Uferschutzzone.

Da durch den Gewässerraum in diesem Bereich Bauzonen betroffen sind, übernimmt die Gemeinde die Festlegung auch im Bereich Landschaft vom Kanton.

### 5.2.1 Festlegung Gewässerraum

Für den Abschnitt 3 wurde aufgrund der 0.8 m breiten Gerinnesohle und der eingeschränkten Breitenvariabilität eine Gewässerraumbreite von 11.0 m berechnet (vgl. Ziffer 2.4). Der Gewässerraum ist teilweise leicht asymmetrisch an den Verlauf der Kernzonengrenze angepasst.

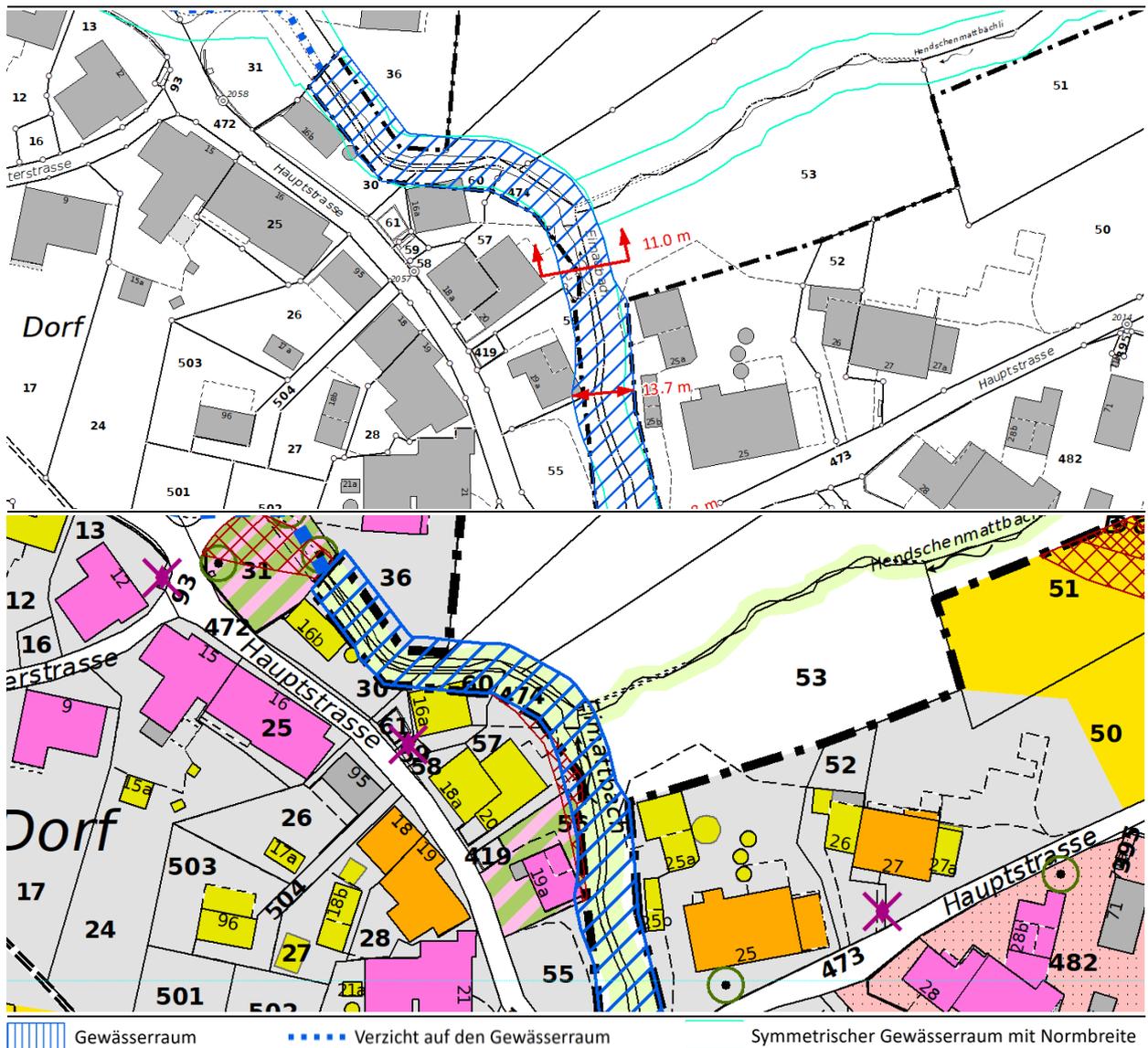
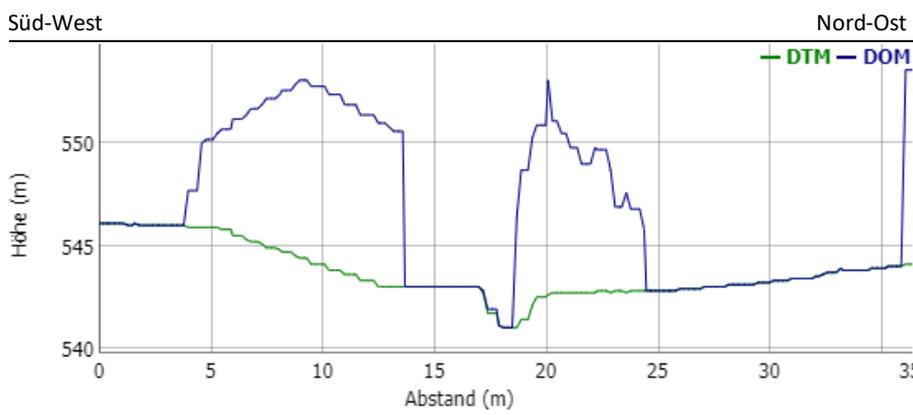
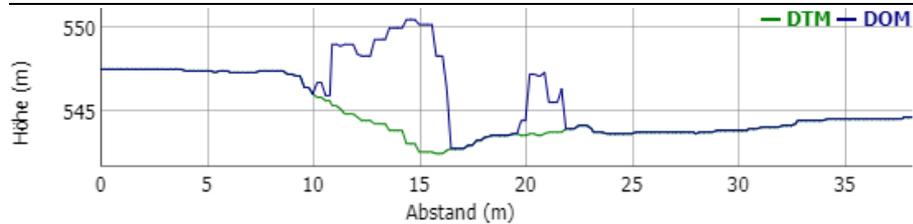
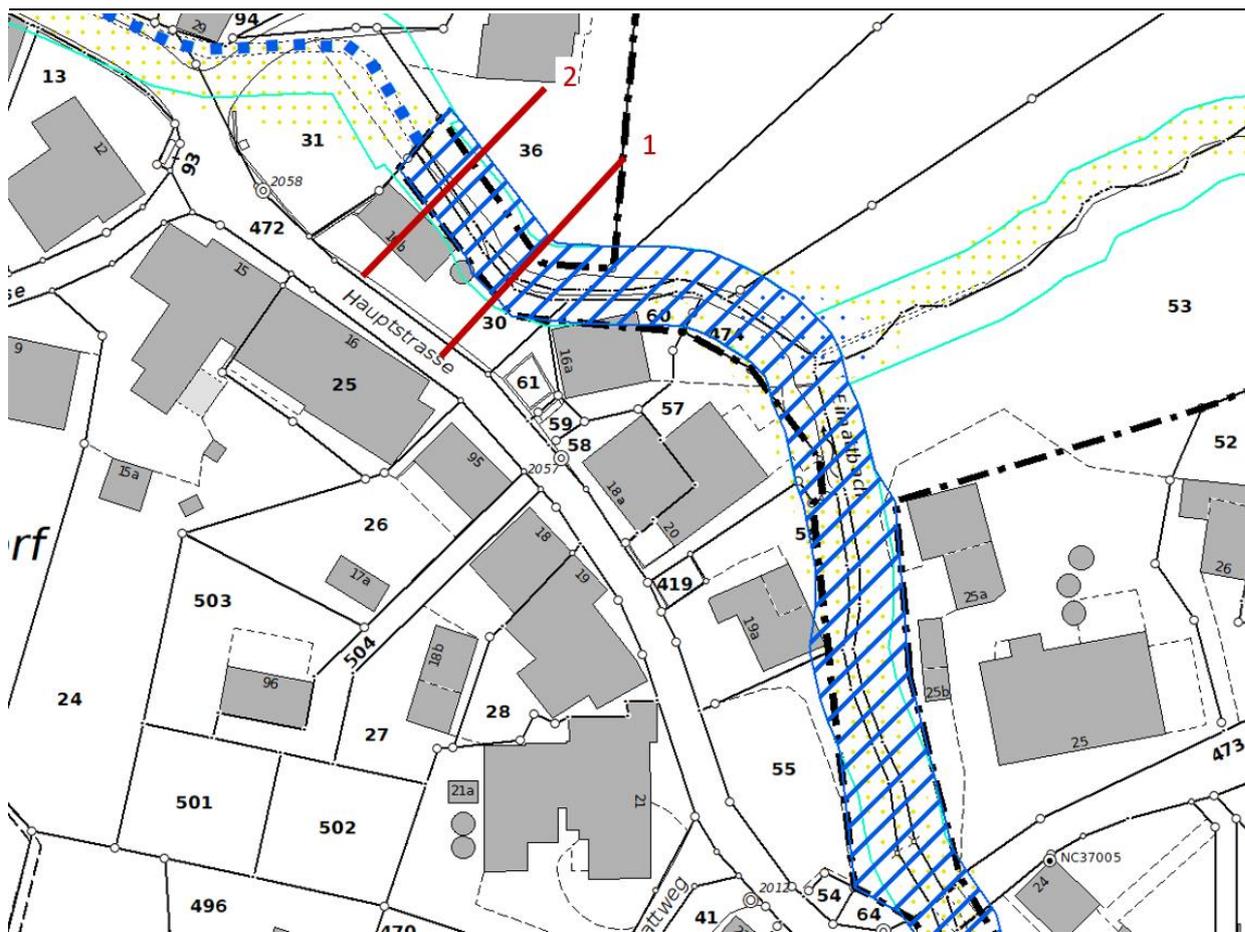


Abbildung 11: Festlegung Gewässerraum Eimattbach, Abschnitt 1 (Quelle: Jermann AG 2022)

Grundsätzlich ist der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse zu legen. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums kann in Betracht gezogen werden, wenn dadurch die tatsächlich verfügbare Fläche für das Gewässer nicht verkleinert wird. Zusätzlich muss eine asymmetrische Legung den topografischen Verhältnissen und der Hochwassersituation gerecht werden, beidseitig mindestens 3 m Gewässerraum ab Uferlinie garantieren (Schutz vor Überbauung, Verbot von Düng- und Pflanzenschutzmittel) sowie den Zugang zum Gewässer für dessen Unterhalt gewährleisten.

Die asymmetrische Festlegung entspricht durch die Verschiebung auf die tieferliegende Uferseite den topografischen Verhältnissen und sichert einen mindestens 3 m breiten Uferstreifen und damit auch den Zugang zum Gewässer. Die tatsächlich verfügbare Fläche für den Gewässerraum wird nicht verkleinert und eine Gefährdung durch Hochwasser gem. Naturgefahrenkarte ist in diesem Bereich nicht zu beachten.



Süd-West Nord-Ost Süd-Ost Nord-Ost

Abbildung 12: Höhenkurven Eimattbach (Quelle: Jermann AG 2022; GeoView BL 2022)

### 5.3 Eimattbach | Abschnitt 4 (ZPS, Kernzone)

Der Eimattbach fliesst in Abschnitt 4 aus dem Perimeter ZPL von Osten her 154 m eingedolt durch die Kernzone im Perimeter ZPS. Im Westen des Abschnitts fliesst der Eimattbach wieder in den Perimeter ZPL. Die Dole verläuft unter der Hauptstrasse und der symmetrische Gewässerraum würde im Osten der Kernzone mehrere Gebäude tangieren.

#### 5.3.1 Festlegung Gewässerraum

Für den Abschnitt 4 wurde aufgrund der 1.3 m breiten Dole und der dadurch fehlenden Breitenvariabilität eine Gewässerraumbreite von 13.5 m berechnet (vgl. Ziffer 2.4). Aufgrund des Verlaufs unter der Hauptstrasse und der Lage in der Kernzone wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

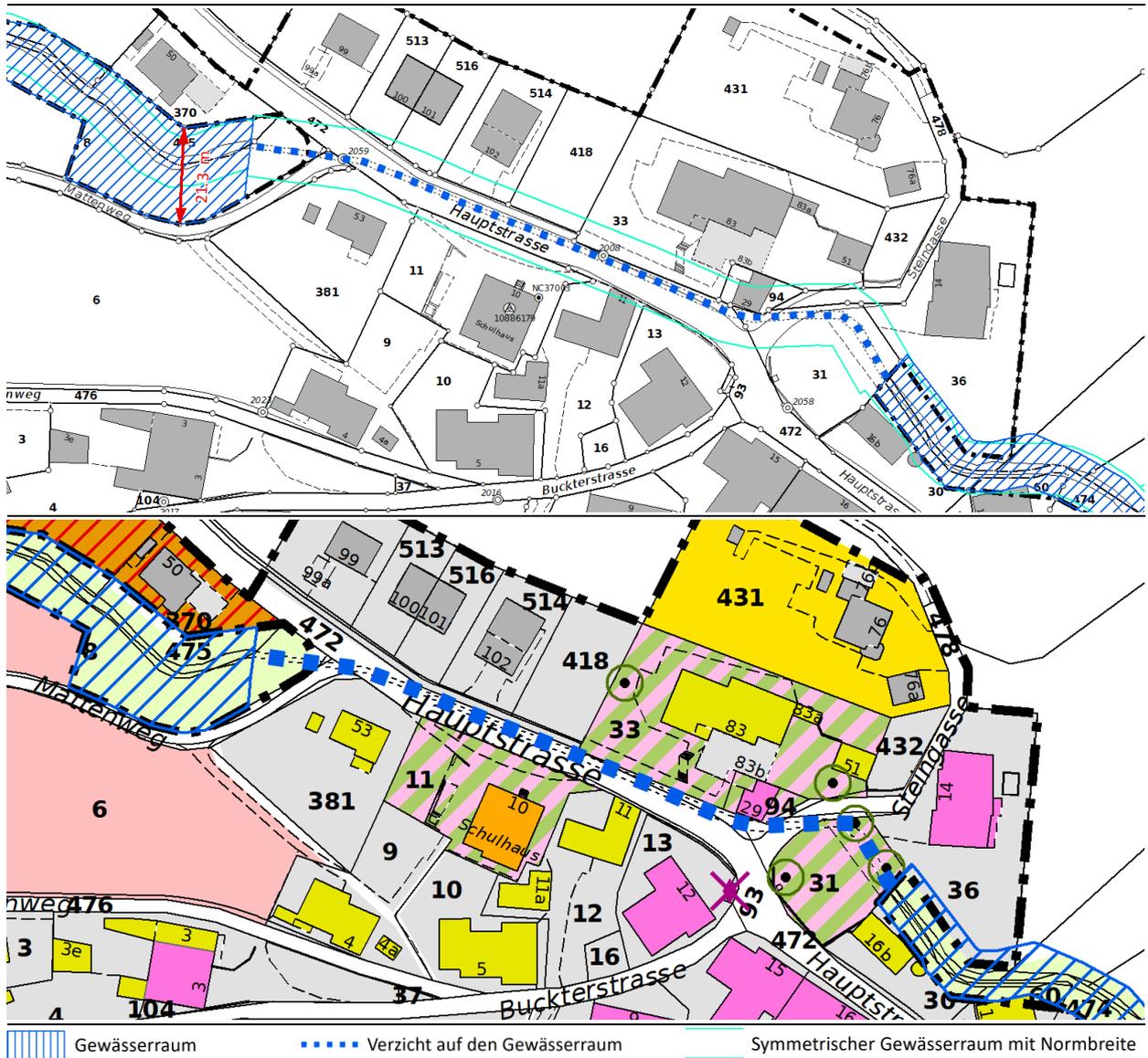


Abbildung 13: Festlegung Gewässerraum Eimattbach, Abschnitt 4 (Quelle: Jermann AG 2022)

### 5.3.2 Ermittlung der Interessen

#### Interessen im Sinne Gewässerraum

##### *Hochwasserschutz und Revitalisierung*

Im Rahmen des kantonalen Wasserbaukonzepts und der strategischen Revitalisierungsplanung sind in diesem Gewässerabschnitt keine Massnahmen zur Revitalisierung oder zur Verbesserung der Längsvernetzung und des baulichen Hochwasserschutzes geplant (vgl. Ziffer 4.4.3 und 4.4.4). Der kantonale Richtplan definiert für den Eimattbach ebenfalls kein Aufwertungsbereich für Fliessgewässer gemäss Objektblättern L 1.1 (vgl. Ziffer 4.4.1). In diesem Bereich herrscht laut Naturgefahrenkarte keine erhebliche oder mittlere Überschwemmungsgefährdung. Lediglich eine geringe Gefährdung ist entlang der Hauptstrasse auszumachen (vgl. 4.4.2).

##### *Natur- und Landschaftsschutz*

In der Kernzone finden sich in unmittelbarer Nähe zum Gewässer bis auf einige schützenswerten Bäume keine Schutzobjekte. Im Bereich Landschaft, im Bereich der Pz. Nr. 475, findet sich eine kommunale Uferschutzzone (vgl. Ziffer 4.4.5). Die Strategische Revitalisierungsplanung weist für den Eimattbach einen geringen ökologischen Nutzen aus. Die Revitalisierungsplanung gibt ebenfalls keinen Hinweis auf einen ökologischen Nutzen für die Längsvernetzung (vgl. Ziffer 4.4.4). Im Kantonalen Richtplan sind keinen gewässerrelevanten Inhalten vermerkt (vgl. Ziffer 4.4.1).

#### Interessen im Sinne baulicher Nutzung

##### *Bauzonen und Siedlungsentwicklung nach innen | Ortsbild- und Denkmalschutz*

Es existieren keine freien Flächen mehr entlang der Dole. Ausnahme bildet die an leichter Hanglage liegende Pz. Nr. 418. Im Bereich der Pz. Nr. 31, die eine OeWA-Nutzung aufweist, findet sich ein Bus-Wendeplatz der BLT-Linie 109 (vgl. Abbildung 14).

#### Beurteilung der Interessen

Die Dole des Eimattbachs verläuft im Bereich der Kernzone unter der Hauptstrasse und somit der Haupterschliessungsstrasse der Gemeinde Häfelfingen. Wie aus Abbildung 14 hervorgeht, liegt die Dole in einer leichten Tallage, wobei die Bebauung linksufrig und zusätzlich die Topografie rechtsufrig eine Verlegung des Bachlaufs, welche eine Ausdolung an anderer Lage möglich machen würde, verunmöglichen. Der Gewässerraum könnte seinen Sinn und Zweck gem. Gewässerschutzgesetz nicht erfüllen, wodurch eine Festlegung mit Hinblick auf die Einschränkungen auf den betroffenen Parzellen (Erschliessung und Ausenraumgestaltung), unverhältnismässig wäre.

Im Bereich Landschaft, bei der Pz. Nr. 475, wird im Bereich der Dole ebenfalls auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Wie aus Abbildung 14 (unten) hervorgeht, ist die technische Umsetzung einer Ausdolung auf einer Strecke von nur 15 m zwischen Strasse und offenem Bachlauf bei einem gleichzeitigen Höhenunterschied von rund 3 m erschwert. Aufgrund des Verzichts im Bereich der Kernzone würde die Ausdolung des 15 m langen Teilstücks keine weiteren gewässertechnischen / ökologischen Vorteile bringen.



Abbildung 14: Terrainmodell und Orthofoto mit Dolenerlauf (oben); Pz. Nr. 31: Bus-Wendeplatz (mitte) und Bachlauf Eimattbach bei Doleneingang im Osten; Pz. Nr. 475: Dolenausgang Blickrichtung Nord-Osten und Dolenausgang Höhen (unten) (Quelle: Jermann AG 2021 / 3D Geoportal 2021 / GeoView BL 2021)

## 5.4 Eimattbach | Abschnitt 5 (ZPL)

Der Eimattbach fliesst in Abschnitt 5 offen im Perimeter Zonenplan Landschaft von Ost nach West. Beidseitig wird der Bachlauf von Siedlungsgebiet umgeben. Der Bachlauf wird von einer kommunalen Uferschutzzone umgeben, welche eine steil abfallende Uferböschung überlagert. Da durch den Gewässerraum in diesem Bereich Bauzonen betroffen sind, übernimmt die Gemeinde die Festlegung auch im Bereich Landschaft vom Kanton.

### 5.4.1 Festlegung Gewässerraum

Für den Abschnitt 5 wurde aufgrund der 1.0 m breiten Gerinnesohle und der teilweise eingeschränkten Breitenvariabilität eine minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m berechnet (vgl. Ziffer 2.4). Der Gewässerraum wird teilweise leicht asymmetrisch gelegt, wobei die Anpassung an die bestehende Uferschutzzone zu einer teilweisen starken Verbreiterung führt.

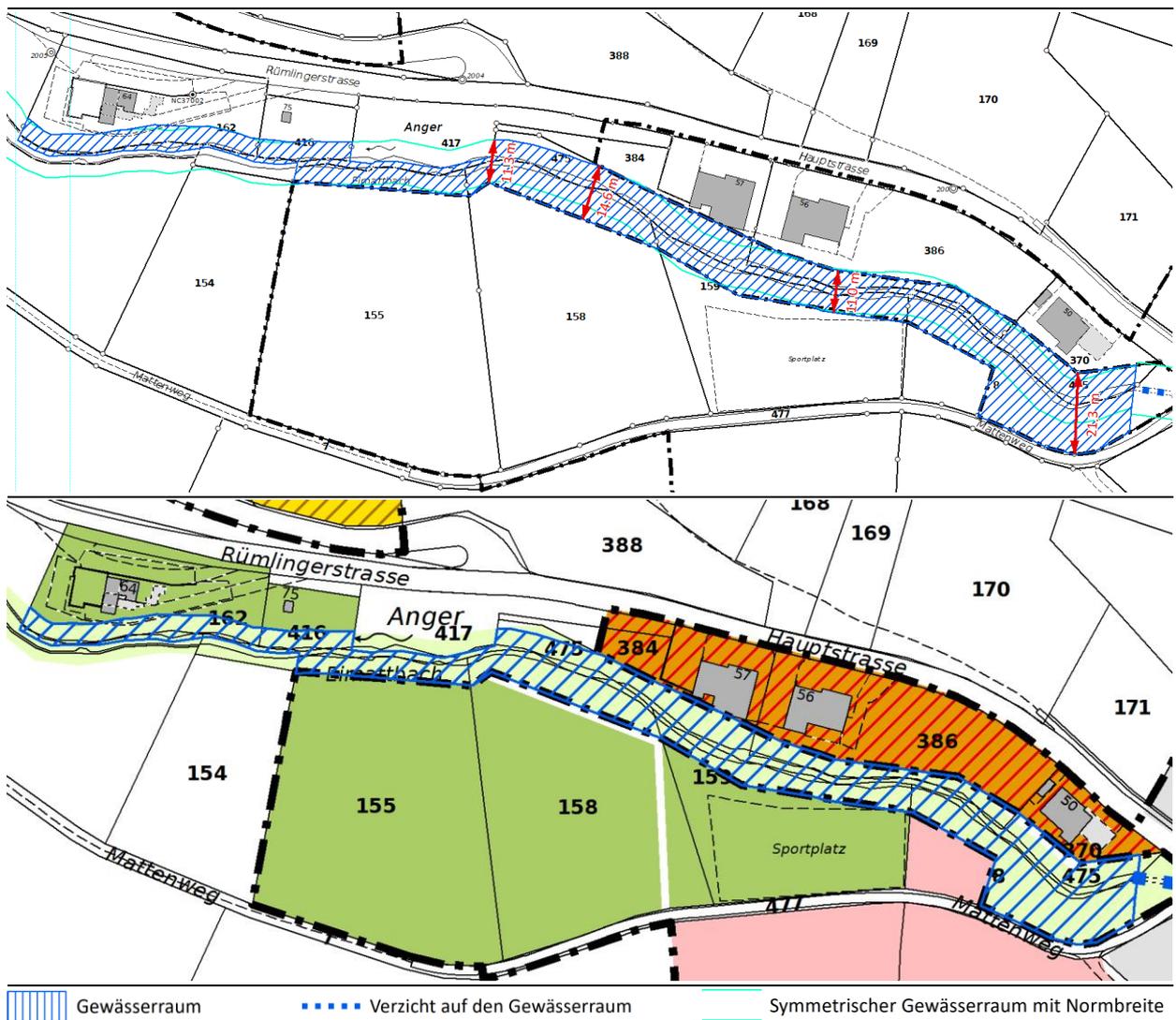


Abbildung 15: Festlegung Gewässerraum Eimattbach, Abschnitt 5 (Quelle: Jermann AG 2022)

Grundsätzlich ist der Gewässerraum symmetrisch auf die Gewässerachse zu legen. Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums kann in Betracht gezogen werden, wenn dadurch die tatsächlich

verfügbare Fläche für das Gewässer nicht verkleinert wird. Zusätzlich muss eine asymmetrische Legung den topografischen Verhältnissen und der Hochwassersituation gerecht werden, beidseitig mindestens 3 m Gewässerraum ab Uferlinie garantieren (Schutz vor Überbauung, Verbot von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) sowie den Zugang zum Gewässer für dessen Unterhalt gewährleisten.

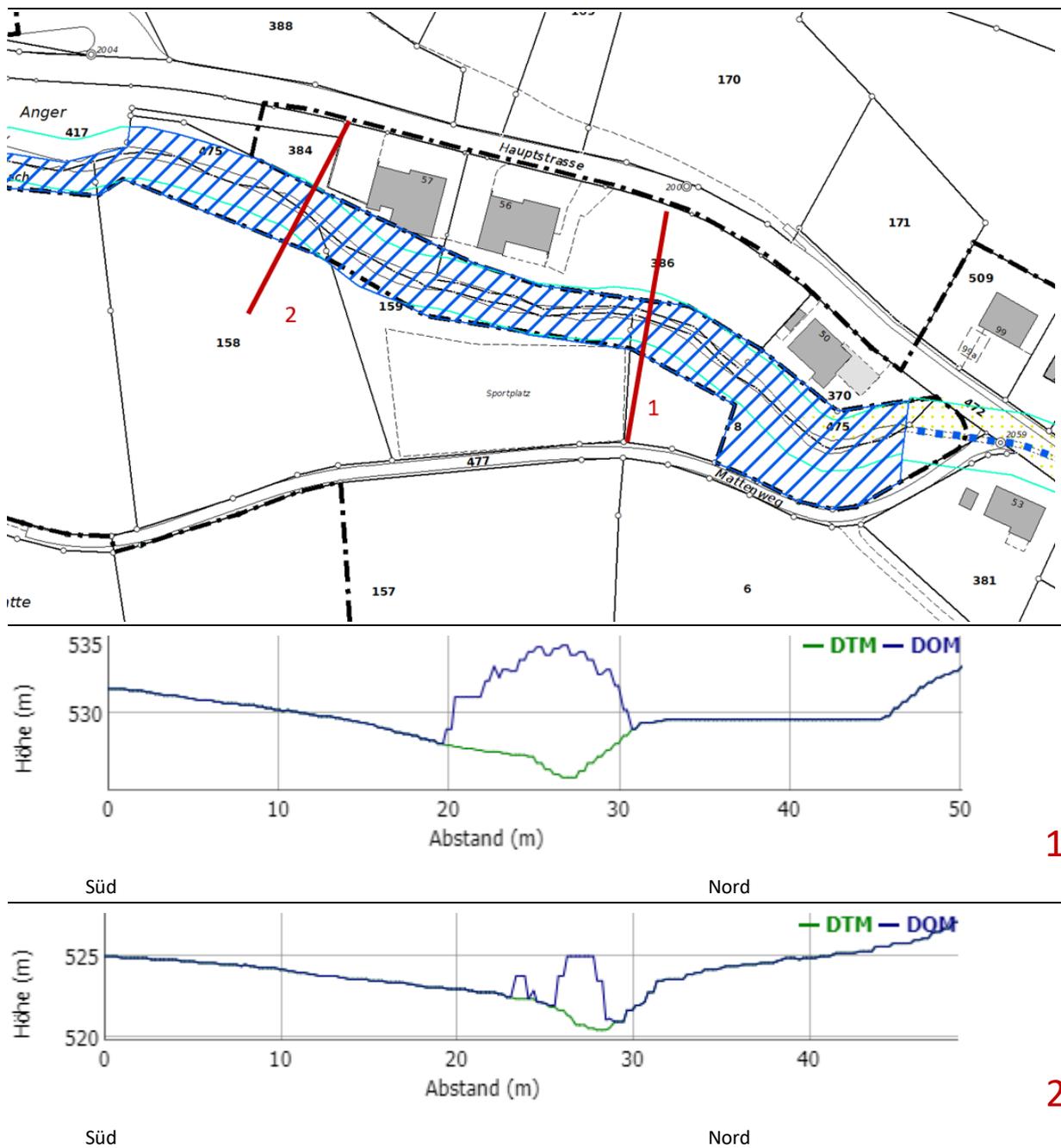


Abbildung 16: Höhenkurven Eimattbach (Quelle: Jermann AG 2022; GeoView BL 2022)

Die asymmetrische Festlegung entspricht durch die Verschiebung auf die tieferliegende Uferseite den topografischen Verhältnissen und sichert einen mindestens 3 m breiten Uferstreifen und damit auch den Zugang zum Gewässer. Die tatsächlich verfügbare Fläche für den Gewässerraum wird nicht verkleinert und eine Gefährdung durch Hochwasser gem. Naturgefahrenkarte ist in diesem Bereich nicht zu beachten.

## 6 Auswirkungen der Mutation Naturgefahrenkarte und Ermittlung der Interessen

Die Gefahrenzonen werden lediglich im Bereich der Bauzonen festgelegt. In Bereichen, wo aufgrund von geltende Abstandsregeln keine Gebäude gebaut werden können, wird die Naturgefahrenkarte nicht in die Gefahrenzonen der Nutzungsplanung übernommen, solange diese lediglich in diesem nicht bebaubaren Bereich vermerkt sind. Betrifft die Gefahrenzone also nur einen kleinen Teil einer Parzelle, welcher nicht bebaut werden kann, soll nicht die gesamte Parzelle mit einem Vermerk auf die Gefahrenzone und somit auf die Einschränkungen versehen werden. Aufgrund der geltenden Abstandsregelungen werden die übergeordneten Rahmenbedingungen in jedem Fall eingehalten.

### 6.1 Festlegung Parzelle Nr. 42

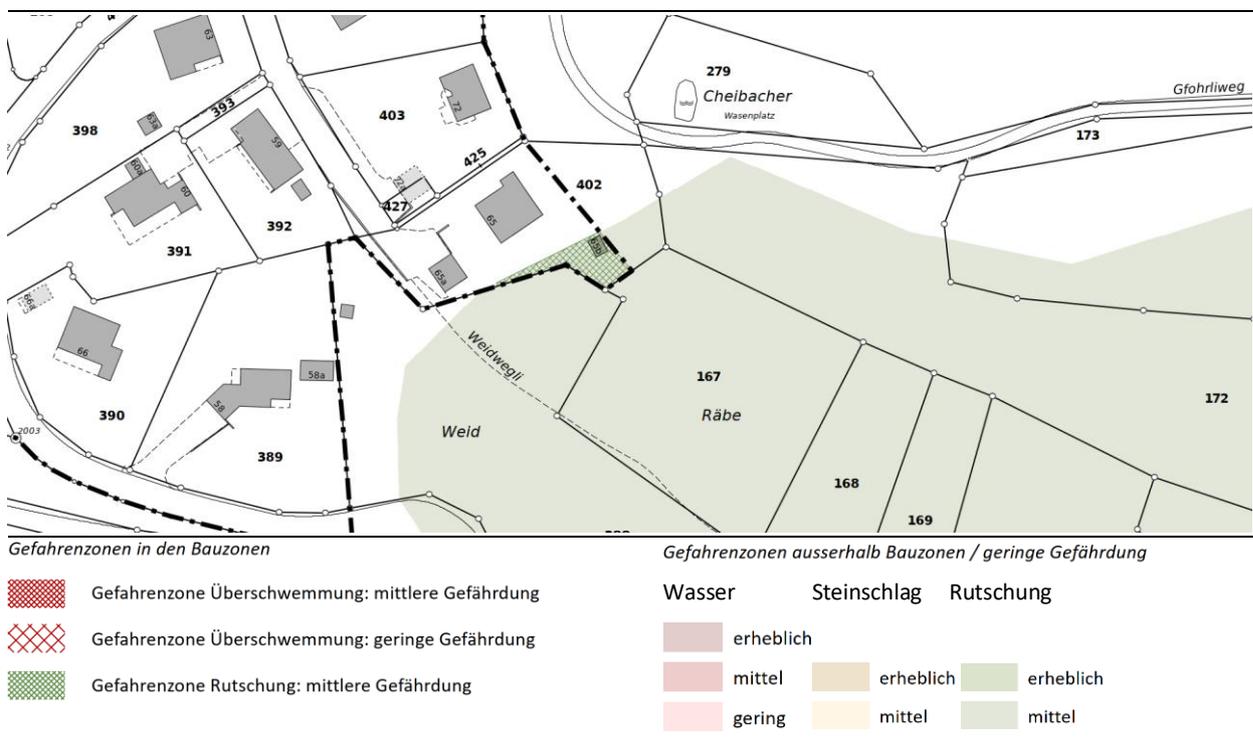


Abbildung 17: Festlegung Gefahrenzonen (Quelle: Jermann AG 2022)

**Rutschung.** Der südliche Teil der Parzelle Nr. 402 wird als Gebiet mit mittlerer Gefährdung für Rutschung ausgewiesen. Die Fläche, welche im Zonenplan Siedlung liegt, wird in die Nutzungsplanung aufgenommen.

### 6.2 Festlegung Dorfkern

**Rutschung.** Die Parzellen Nrn. 509, 513, 516, und 514 werden gesamt, die Parzellen Nrn. 418 und 33 teilweise als Gebiet mit mittlerer Gefährdung für Rutschung ausgewiesen. Die Fläche, welche auf Bauzonen liegt, wird in die Nutzungsplanung aufgenommen. Ausgenommen davon ist Parzelle Nr. 33, auf der die rund 8 m<sup>2</sup> grosse Fläche höchstens 1.6 m in die Parzelle ragt und somit laut den bestehenden

Abstandsregelungen nicht bebaubar werden kann. Zusätzlich wird der Eintrag auf der Strassenparzelle Nr. 472 nicht umgesetzt.

**Überschwemmung.** Auf den Strassenparzellen wird die vorherrschende geringe Gefährdung für Überschwemmung nicht in die Nutzungsplanung übernommen. Auf der Parzelle Nr. 33 wird auf die Festlegung aufgrund der bestehenden Strassenbaulinie verzichtet.

Auf der Parzelle Nr. 94 überlagert die geringe Gefährdung den bebaubaren Bereich hinter der Strassenbaulinie. Die Gefahrenzone wird festgelegt.

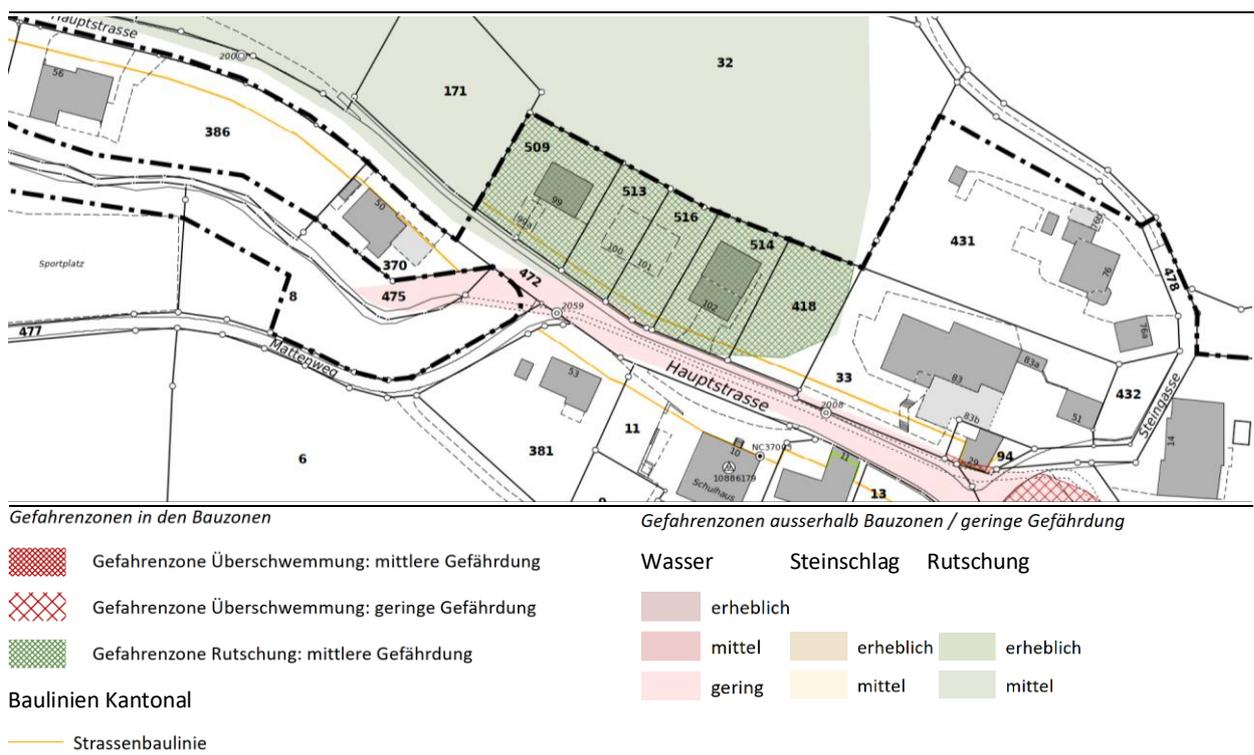


Abbildung 18: Festlegung Gefahrenzonen (Quelle: Jermann AG 2022)

### 6.3 Festlegung Parzelle Nr. 31

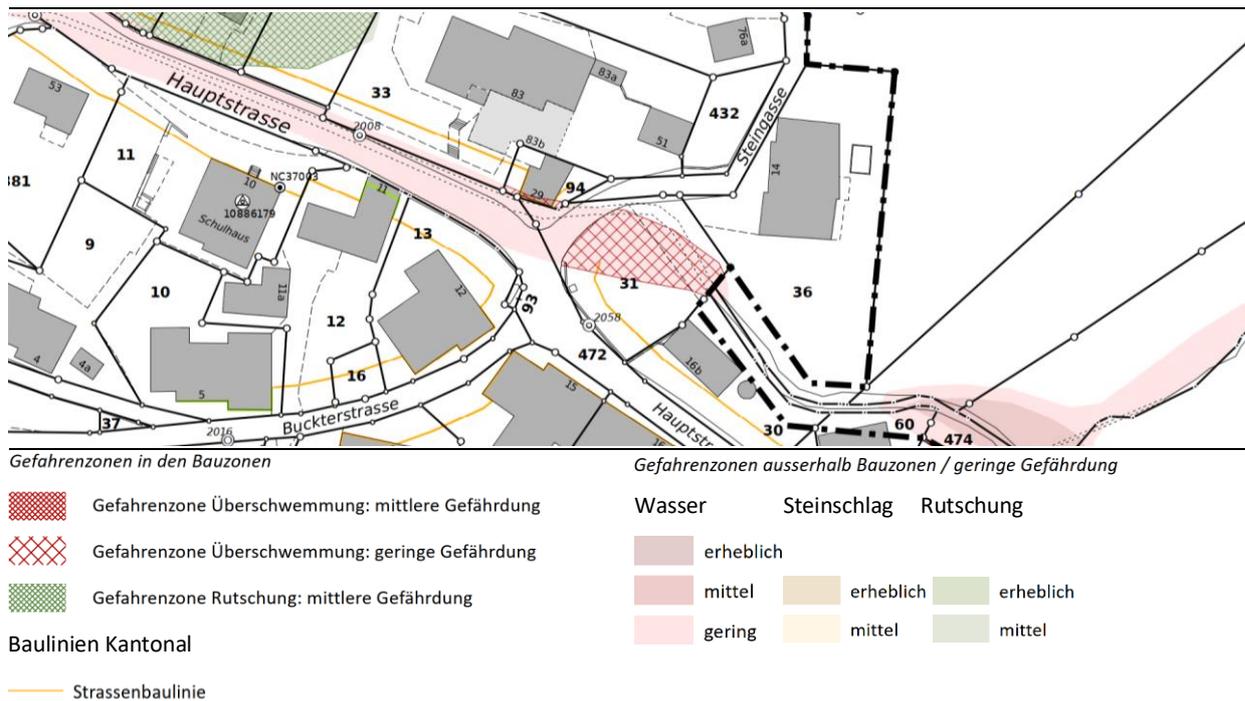


Abbildung 19: Festlegung Gefahrenzonen (Quelle: Jermann AG 2022)

**Überschwemmung.** Auf den Strassenparzellen wird die vorherrschende geringe Gefährdung für Überschwemmung nicht in die Nutzungsplanung übernommen. Auf Parzelle Nr. 31 überlagert die «geringe Gefährdung» den bebaubaren Bereich hinter der Strassenbaulinie. Die Gefahrenzone wird festgelegt.

### 6.4 Festlegung Dorfkern II

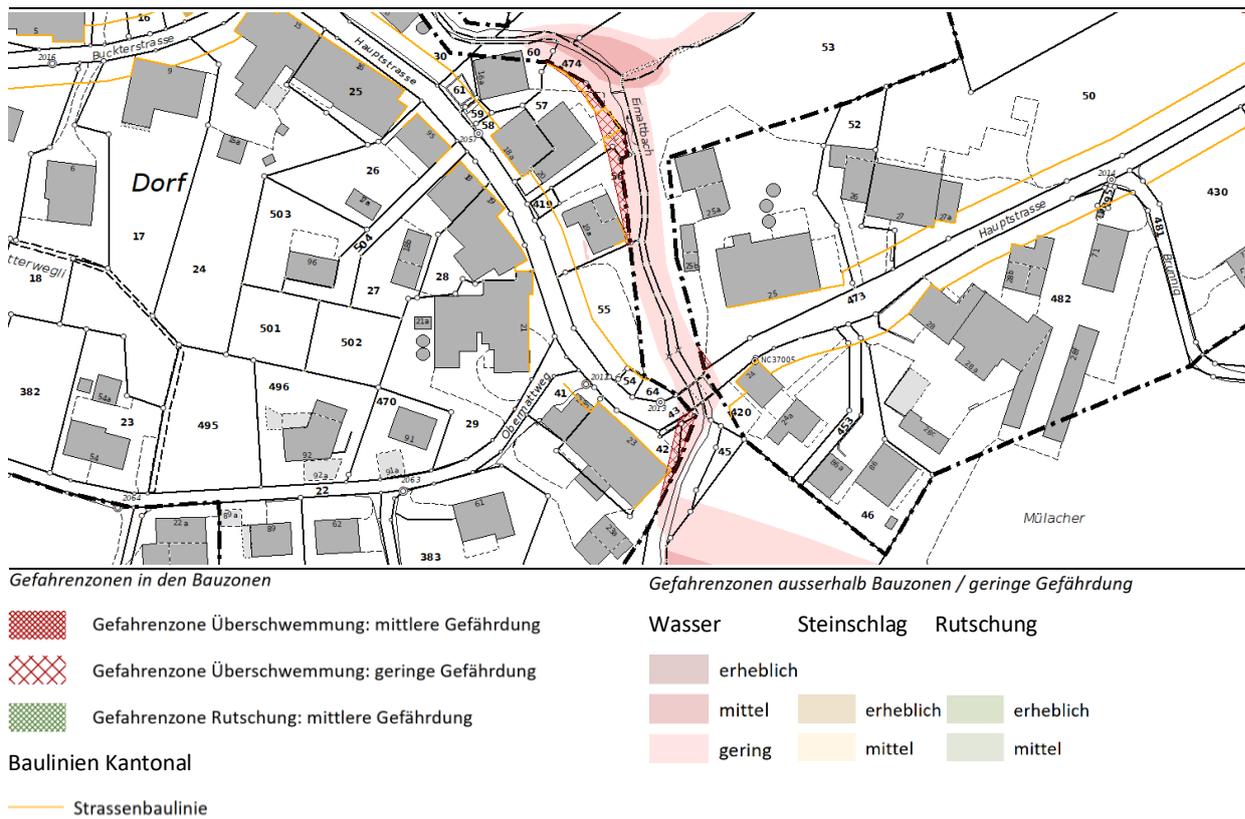


Abbildung 20: Festlegung Gefahrenzonen (Quelle: Jermann AG 2022)

**Überschwemmung.** Die innerhalb des Zonenplan Siedlung bestehende geringe Gefährdung für Überschwemmung wird vollständig in die Nutzungsplanung übertragen und festgelegt. Ausnahme bildet die Parzelle Nr. 55, bei der die geringe Gefährdung höchstens 1 m in die Parzelle hineinragt und zusätzlich komplett durch den Gewässerraum überlagert wird. Aufgrund der Unbebaubarkeit des Bereichs wird an dieser Stelle auf die Festlegung verzichtet.

### 6.5 Festlegung Baumgarte

**Überschwemmung.** Die innerhalb des Zonenplan Siedlung bestehende geringe sowie die mittlere Gefährdung für Überschwemmung wird mit Ausnahme der Strassenparzellen vollständig in die Nutzungsplanung übertragen und festgelegt.

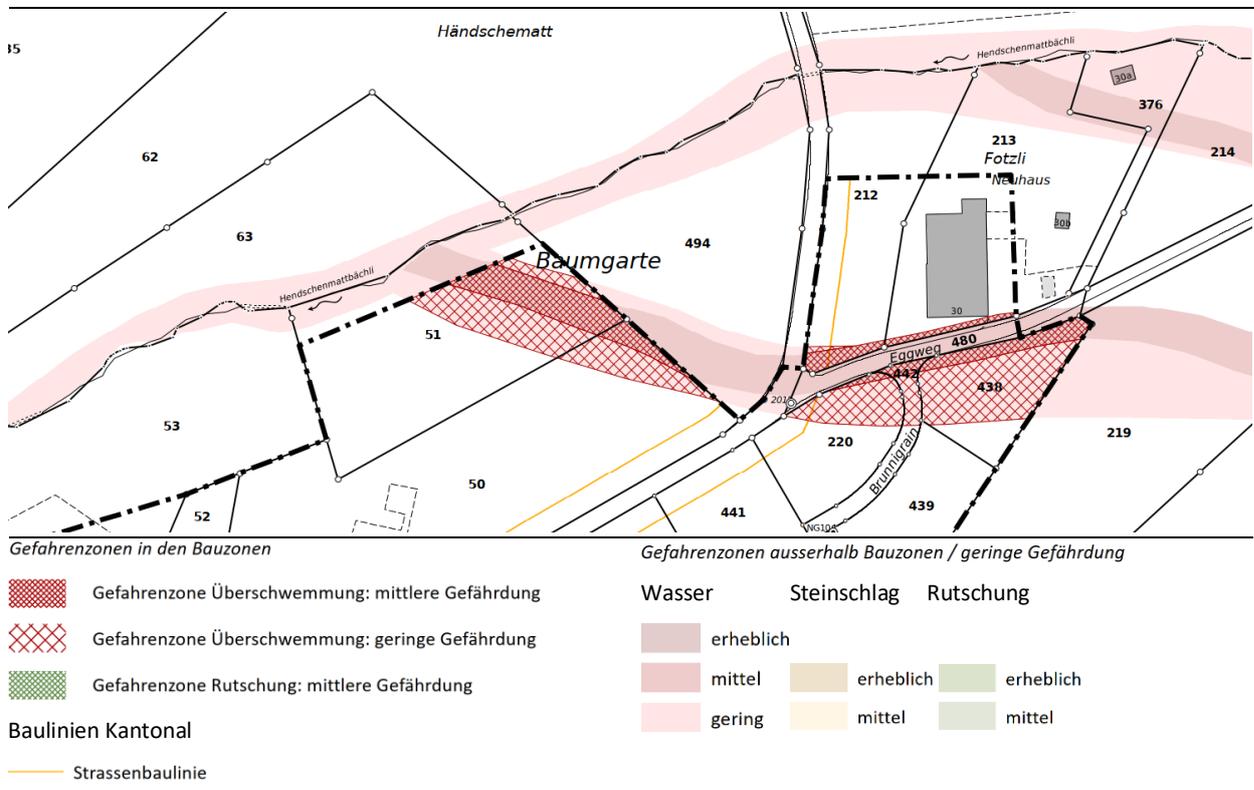


Abbildung 21: Festlegung Gefahrenzonen (Quelle: Jermann AG 2022)

## 6.6 Festlegung Bad Ramsach

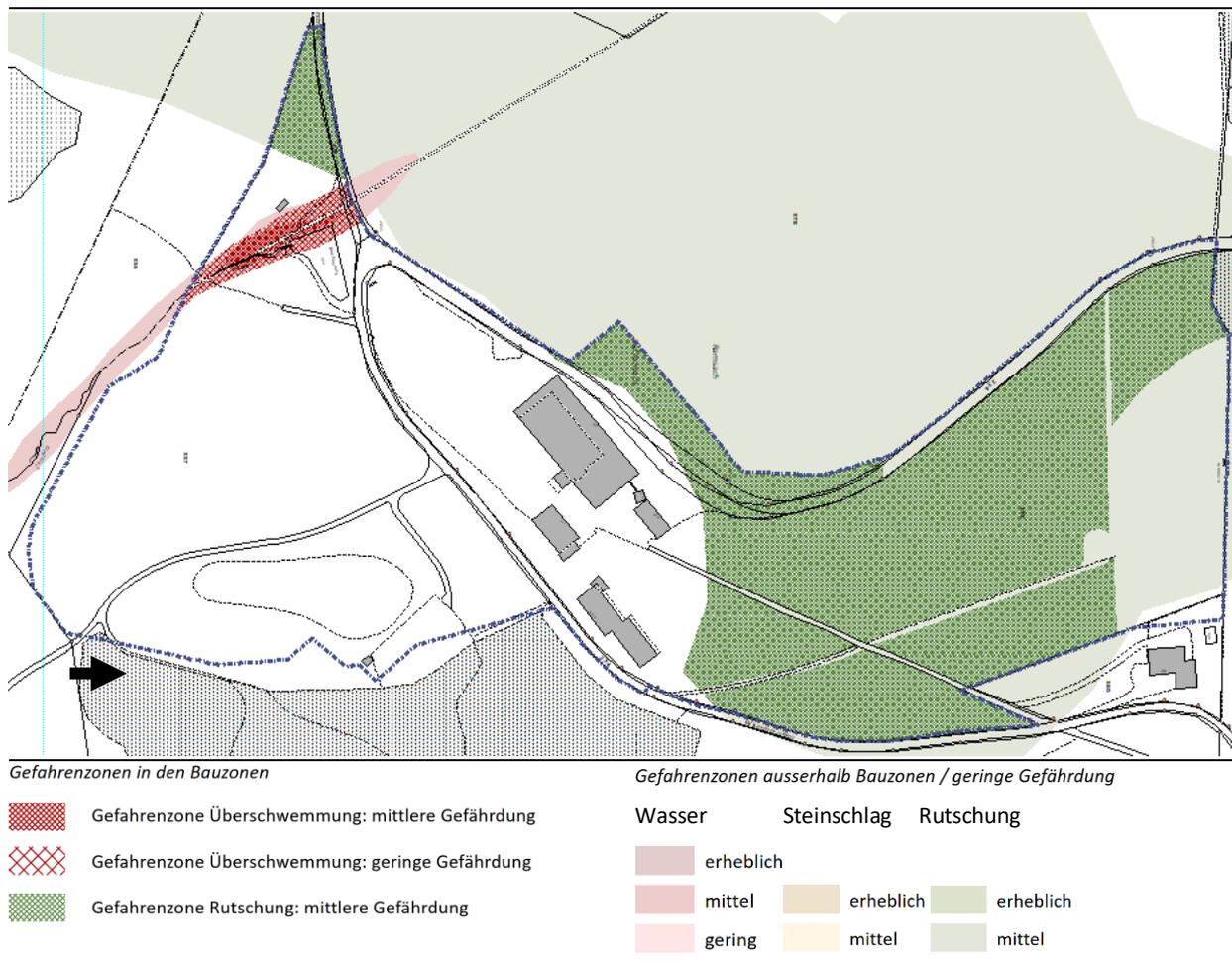


Abbildung 22: Festlegung Gefahrenzonen (Quelle: Jermann AG 2022)

**Rutschung.** Der Teilzonenplan Siedlung «Bad Ramsach» liegt teilweise in einem Gebiet mit mittlerer Gefährdung für Rutschung. Die Flächen, auf denen eine Bebauung möglich ist, werden in die Nutzungsplanung aufgenommen.

**Überschwemmung.** Im Westen (oben) existiert zusätzlich eine geringe und eine mittlere Gefährdung für Überschwemmung. Die Flächen werden in die Nutzungsplanung aufgenommen.

## 7 Planungsverfahren

### 7.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen, bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Bad Ramsach», Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum, Mutation Gefahrenzonen (rechtsverbindlich)
- Zonenreglement Siedlung. Mutation «Gefahrenzonen» (rechtsverbindlich)
- Teilzonenreglement «Bad Ramsach». Mutation «Gefahrenzonen» (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan «Bad Ramsach», Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan
- Planungsbericht

wurden am 14. Januar 2022 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 28. März 2022.

Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtlich.

### 7.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 03.11.2022 bis 03.12.2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Bad Ramsach», Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum, Mutation Gefahrenzonen (rechtsverbindlich)
- Zonenreglement Siedlung. Mutation «Gefahrenzonen» (rechtsverbindlich)
- Teilzonenreglement «Bad Ramsach». Mutation «Gefahrenzonen» (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan «Bad Ramsach», Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan
- Planungsbericht
- Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 44 vom 3. November 2022 wie auch auf der gemeindeeigenen Homepage. Zusätzlich wurde die Bevölkerung per Anschlag im Aushangkasten der Gemeinde über das Mitwirkungsverfahren informiert.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Häfelfingen sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 03.12.2022 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens sind zwei Stellungnahmen beim Gemeinderat eingereicht worden. Für weitere Angaben wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

### 7.3 Beschlussfassung

Der Gemeinderat Häfelfingen hat die vorliegende Planung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Die vorliegende Planung wurde am \_\_\_\_\_ durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Die Referendumsfrist bis zum \_\_\_\_\_ ist ungenutzt abgelaufen.

### 7.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Das öffentliche Planauflageverfahren fand vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ statt. Das Planauflageverfahren wurde im kantonalen Amtsblatt \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, im Wochenblatt von Gemeindename \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ sowie ab dem \_\_\_\_\_ auf der gemeindeeigenen Homepage ([www.haefelfingen.ch](http://www.haefelfingen.ch)) publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

## 8 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Häfelfingen am \_\_\_\_\_  
verabschiedet.

Häfelfingen, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Rainer Feldmeier

Christine Gerhard

